

**Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **8. Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER** , die am

Mittwoch, dem 14. Juli 2010,

**17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

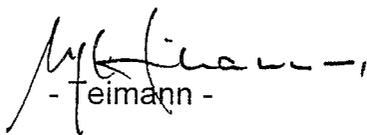
Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 19 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
3. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
4. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
5. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2010
6. Klageverfahren gegen die Beanstandung des dezentralen Abwasser-
beseitigungskonzeptes
hier: Festlegung der weiteren Vorgehensweise

7. Vorausleistungserhebung bei Maßnahmen im Rahmen des KAG NRW
hier: Grundsatzentscheidung
8. Einführung der getrennten Abwassergebühr; Erfassung von Grundstücken mit einem Anschluss an eine/n Rohrleitung / RW-Kanal, für die bisher keine Abwassergebühr erhoben wurde
hier: Einstufung von vorhandenen und bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation
9. Abwassertechnische Erschließung der Besitzungen Vellinghauser Straße 1 - 9 und Beckumer Str. 9 mittels Druckentwässerung
hier: Durchführung der Baumaßnahme in 2010
10. Straßenausbau im Gewerbegebiet Scheidingen
hier: Festlegung des Ausbaustandards
11. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des alten Sägewerks Uhlenburg im Zentralort Welver
hier: Antrag der GRÜPA Entwicklungsgesellschaft vom 21.05.2010
12. Einziehung einer gemeindeeigenen Wegefläche im Ortsteil Borgeln
hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
13. Wegebau aus den Mitteln des Konjunkturprogramms II
hier: Durchführung zusätzlicher Maßnahmen
14. Haushalt 2010; Dringlichkeitsliste für Investitionsmaßnahmen nach § 82 GO NRW
15. Klimaschutz in Welver
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010
16. Mobilfunk in Welver
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010
17. Regionale 2013
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 25.05.2010
18. Neubildung der Verbandsversammlung 2010 – 2015 des Lippeverbandes
hier: Benennung eines Delegierten
19. Festlegung eines verkaufsoffenen Sonn- und Feiertags;
hier: Antrag des Gewerbevereins Welver vom 01.07.2010
20. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Feimann -

Damen und Herren
des **Rates**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing,
Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier,
Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Schwarz, Starb, Stehling, Stellmach,
Stratmann, Stwerka, Weber und Wiemer



Beschlussvorlage

Zentrale Dienste
Az.: 10

Sachbearbeiterin:
Datum:

Frau Held
02.07.2010

Bürgermeister	<i>f.</i> 02.07/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/07/10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	14.07.2010				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 14. Juli 2010:

Siehe Vorlage über nicht erledigte Beschlüsse der Ratssitzung vom 12.09.2007.

Es liegen **keine** weiteren nicht erledigten Beschlüsse vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich 1 - Finanzen Az.: 20-22-01	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Roterling 02.07.2010

Bürgermeister	<i>f.</i> 02.07.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/07/10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

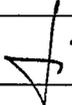
Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	14.07.2010				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 14. Juli 2010:

Es liegen **keine** über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 1 Zentrale Dienste	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 01.07.2010	

Bürgermeister	 01/07/10	Allg. Vertreter	 01/07/10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungstermin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	5	oef	14.07.2010				

Betr.: Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2010

Sachdarstellung:

Die Verwaltung arbeitet aktuell noch mit Hochdruck an der Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2010.

Es wird bis dato davon ausgegangen, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2010 mit Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept den Damen und Herren des Rates in der Sitzung am 14.07.2010 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet werden kann (Einbringung).

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Bauwesen Az.: 66-20-01/3	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 01.07.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 02/07/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 02/07/10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 01/07/10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	6	oef	14.07.2010				

Betr.: Klageverfahren gegen die Beanstandung des dezentralen Abwasserbeseitigungskonzeptes

hier: Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.07.2010:

Im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren der Gemeinde Welver gegen die Bezirksregierung Arnsberg zur Anfechtung der Beanstandung des dezentralen Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortsteile Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn fand am 22.06.2010 die mündliche Verhandlung statt. Ein Urteil wurde beim vorgenannten Gerichtstermin nicht verkündet, vielmehr wurde per Gerichtsbeschluss eine nachgängige schriftliche Urteilsverkündung angekündigt, die verwaltungsseitig für Mitte Juli erwartet wird.

Die gemeindliche Rechtsvertretung Herr Dr. Birkemeyer hat über die mündliche Verhandlung einen Terminsbericht verfasst, der als Anlage beigelegt ist. Der Terminbericht umfasst den Verhandlungsverlauf sowie eine erste rechtliche Bewertung durch Herrn Dr. Birkemeyer. Demnach wird das Gericht die Klage der Gemeinde voraussichtlich abweisen, weil es eine Pflicht zur Vollkanalisation annimmt. Herr Dr. Birkemeyer teilt diese Ansicht nicht.

Für den Fall des voraussichtlichen Unterliegens prüft Hr. Dr. Birkemeyer bereits die Erfolgsaussichten für eine etwaige Berufung. Fristgemäß wäre die Zulassung zur Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Urteils zu beantragen bzw. die Berufung einzulegen.

Herr Dr. Birkemeyer wird den Sachverhalt und die Ergebnisse seiner Prüfung in der Sitzung persönlich vortragen und für Fragen und eine Diskussion zur Verfügung stehen. Sobald das Urteil der Verwaltung vorliegt, wird es den Fraktionen umgehend zugeleitet. Falls möglich wird es auch dieser Sitzungsvorlage nachgereicht werden.

Im Hinblick auf die Einhaltung etwaiger Fristen wäre in der Sitzung letztlich über die weitere Vorgehensweise zu beraten und beschließen.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Ausführungen des Herrn Dr. Birkemeyer und möglichst das schriftliche Urteil abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

STREITBÖRGER ■ SPECKMANN

RECHTSANWÄLTE · NOTARE

Zusammenschluss der Sozietäten Rinsche, Speckmann, Batereau & Schlüter und Streitbörgers, Maaß, Stange & Gördes

STREITBÖRGER SPECKMANN · ADENAUERPLATZ 4 · 33602 BIELEFELD

Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister
Ingo Teimann
Herrn Markus Hüchelheim
Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver

Eing.: 28 JUN 2010

Bielefeld, den 25.06.2010
Rechtsanwalt: Herr Dr. Birkemeyer
Sekretariat: Frau Werning
Telefon: (0521) 9 14 14 - 33
Telefax: (0521) 9 14 14 - 96
Email: c.birkemeyer@streitboerger.de

Bitte unbedingt angeben
02003-08
Dr.Bj./bau

Gemeinde Welver . / . Bezirksregierung Arnsberg

Sehr geehrter Herr Teimann
sehr geehrter Herr Hüchelheim,

telefonisch habe ich Sie bereits am 24.06.2010 in aller Kürze über den Gerichtstermin und meine vorläufige Bewertung informiert. Nachfolgend erhalten Sie meinen Terminsbericht nun auch schriftlich:

1. Die mündliche Verhandlung fand vor der Kammer des Verwaltungsgerichtes, nicht vor dem Einzelrichter statt. Für die Bezirksregierung waren als offizielle Vertreter Frau Wissmann sowie die Herren Osterhold und Vogel anwesend. Herr Vogel hatte das Verwaltungsverfahren lange Zeit begleitet.
2. Nachdem der Berichterstatter den Sachverhalt und die ausgetauschten Argumente zusammengefasst hatte, sprach der Vorsitzende Richter zunächst die Frage an, ob die Klage in der vorliegenden Form zulässig sei. Sie erinnern sich: Die Bezirksregierung hatte dies bezweifelt. Das Gericht bestätigte dabei unsere

www.streitboerger-speckmann.de
Zertifiziert nach EN ISO 9001:2008
Mitglied der **DIRO**
Eine Europäische
Rechtsanwaltsorganisation EIV

Adenauerplatz 4, 33602 Bielefeld
Heßlerstraße 40, 59065 Hamm
Elisabethstr. 16, 40217 Düsseldorf
Rankestraße 8, 10789 Berlin
Hegelallee 4, 14467 Potsdam

Bankhaus Lampe KG Bielefeld Nr.: 56685 BLZ: 48020151
Commerzbank AG Bielefeld Nr. 208399100 BLZ: 48080020
Deutsche Bank Bielefeld Nr. 60541000 BLZ: 48070024
Sparkasse Bielefeld Nr. 10280 BLZ: 48050161
Bielefelder Volksbank eG Nr. 28282901 BLZ: 48060036

Bielefeld

Dr. Manfred Streitbörgers
Notar a. D.
Walter Maaß
Notar a. D.
Dr. Hartmut Stange
Notar a. D., Fachanwalt für Insolvenzrecht
Dr. Hermann Gördes
Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Horst Annecke
Friederike Streitbörgers
LL.M. University of London
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin (Univ.)
Dr. Norbert Westhoff
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Peter Meyer
Notar, Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Bertram Schacker
Notar, LL.M. University of Georgia, USA
Attorney at Law (New York)
Wirtschaftsmediator
Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Dr. Jost H. Streitbörgers
Notar, M.C.L. University of San Diego, USA
Wirtschaftsmediator
Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Dr. Matthias Rose
Notar, Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Patrick Maaß
LL.M. University of London
Ivonne Bartling
LL.M. Westf. Wilhelms-Universität Münster
Dr. Yorck Tilman Streitbörgers
Licenciado en Derecho, Abogado (Madrid)
Wirtschaftsmediator
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Frank Rupprecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Axel Geese
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Oliver Meinert
Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht
Mediator (Univ.)
Dr. Claas Birkemeyer
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Stephan Schmeken
LL.M. Jagiellonen-Universität Krakau
Dr. Carsten Thiel von Herff
LL.M. Lunds Universitet, SWE
Maren Gördes-Rubbenstroh

Hamm

Dr. Franz-Josef Rinsche
(bis 2005)
Prof. Dr. Gerhard Speckmann
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Dr. Ulrich Müller
Prof. Dr. Lutz Batereau
Notar
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Dr. Martin Schlüter
Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Michael Deppen
Dr. Rudolf Brocker
Notar, Fachanwalt für Familienrecht
Dr. André Wohleben
Dr. Edith Barbasch
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz
Renate Kloppenburg
Dr. Martin Lange
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Dr. Stephan Schmitz-Herscheidt
Fachanwalt f. Handels- u. Gesellschaftsrecht
Sonja Albrecht
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Walter Batereau
Dr. Tilman Coenen
Dr. Christoph Reimann
LL.M. oec. Int.
Stefan Glock
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Heike Findeisen

Düsseldorf

Dr. Götz Philipp
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Dr. Beate Müller

Berlin

Hans Eike v. Oppeln-Bronikowski
Notar
Christoph Kannengießer

Potsdam

Dr. Thorsten Purps
Fachanwalt für Erbrecht
Martin Vogel
Fachanwalt f. Bau- u. Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Dr. Marcus Flinder
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator
Dr. Jochen Lindbach
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator
Mathias Matusch
Alexandra Mebus
Anke Zapfe
LL.M., Mag. rer. publ.

in Kooperation mit
pruefer
Prüfer & Partner GbR
Patentanwälte
European Patent Attorneys
München, www.pruefer.eu

Rechtsauffassung und wird die Klage als Anfechtungsklage gegen die Beanstandung behandeln. Nach meiner ausdrücklichen Bestätigung wird sich das Urteil nicht zu einer etwaigen Pflicht verhalten, dass ABK neu vorzulegen, sollte die Beanstandung durch das Gericht nicht aufgehoben werden. Diese Pflicht folgt zwangsläufig aus dem Gesetz.

3. Die Kammer sprach sodann die Frist zur Beanstandung eines Konzeptes an. Im Gesetz ist eine dreimonatige Frist vorgesehen. Aus Sicht des Gerichtes sei diese Frist aber verlängerbar und sei hier auch verlängert worden. Die Beanstandung sei rechtzeitig erfolgt. Das sehe ich auch so.
4. Dann problematisierte das Gericht die Prüffähigkeit des ABK, was wir in Besprechungen als sogenannte Folgeprobleme bezeichnet hatten. Wenn Folgeprobleme des ABK ungelöst blieben, sei die Beanstandung allein aus diesem Grunde richtig. Das Gericht verglich diese Prüfung mit dem sogenannten Grundsatz der „Konfliktbewältigung“ aus der Bauleitplanung, wonach bei der Errichtung eines Bauleitplans Folgeprobleme nicht ungelöst zurückbleiben dürften. Diesen plastischen Vergleich halte ich im Grundsatz für plausibel. Allerdings forderte das Gericht für die Prüffähigkeit des ABK dann meines Erachtens zu viel:

So sei ein Konflikt mit der unteren Wasserbehörde denkbar. Zwar lägen zahlreiche Zustimmungen der Eigentümer vor. Ob diese Zustimmungen aufrechterhalten blieben, sollte die untere Wasserbehörde mehr beanspruchen, als sich die Bürger vorgestellt hätten, bezweifelte das Gericht. Dann komme es zu Konflikten, für die das ABK noch keine Lösung parat hielte. Das Gericht forderte in diesem Zusammenhang eine klarere Lösung, hielt eine solche jedoch für denkbar und das Problem für nicht unüberwindbar.

Aus Sicht des Gerichtes ungelöst sei auch, wie sich das Verhältnis des privaten Eigentümers zum privaten Verein darstelle, der hoheitliche Aufgaben übernehmen solle. Es sei unklar, wie dies in die gemeindliche Satzung einfließen solle und was passiere, wenn der Verein hoheitliche Aufgaben zwangsweise durchsetzen solle oder dies nicht erledige oder nicht könne. Das Gericht hielt dieses Problem für möglicherweise lösbar, aber heute offen. Auch ich halte dieses Problem für gravierend. Andererseits stellt sich die Frage, ob man diesen zweiten Schritt tatsächlich notwendig vor dem ersten Schritt tun muss, nämlich bevor

geklärt ist, ob überhaupt eine dezentrale Abwasserbeseitigung zulässig sein kann.

Eine Klärung des gebührenrechtlichen Problems fehle ebenfalls, so das Gericht. Dies hielt das Gericht allerdings für unproblematisch verbesserungsfähig.

Insgesamt, so habe ich das Gericht verstanden, hält es die Beanstandung des ABK wegen dieser ungelösten Folgeprobleme für rechtmäßig, die Klage also für unbegründet. Gleichsam erklärte das Gericht aber deutlich, dass all diese Punkte möglicherweise nachgearbeitet werden könnten. Auch mit Blick auf meinen Feststellungsantrag, auf dem ich beharrte, aber auch mit dem Willen, den Streit umfassend zu entscheiden und der eigentlichen Frage nicht auszuweichen, setze sich das Gericht im folgenden auch mit der Frage der dezentralen Abwasserbeseitigung auseinander.

5. Das Gericht hält die Kommunalabwasserverordnung mit der Pflicht zur Vollkanalisation bis 2005 für rechtmäßig. Danach wäre die Klage unbegründet und Sie müssten ein neues Abwasserbeseitigungskonzept erstellen, das von der dezentralen Lösung absieht. Das Gericht erläuterte hierzu, dass unser Vorwurf, es fehle an einer hinreichenden Verordnungsermächtigung und damit an einer verfassungsgemäßen Verordnung nach seiner Ansicht nicht durchgreife. § 2 a LWG erlaube den Erlass von Verordnungen, soweit dies zur Umsetzung von EG-Recht *erforderlich sei*. Durch den zusätzlichen Hinweis des Gesetzestextes, wonach die Umsetzung im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Ziele erfolgen müsse, sei nach Sicht des Gerichtes das Wort *erforderlich* sehr weit auszulegen. Es sei „*zumindest erforderlich*“ gemeint. Diese Ansicht halte ich für grob falsch. Ich kann mir nicht vorstellen, dass diese Ansicht bei einer Überprüfung vor dem OVG NRW Bestand hätte. Die Bezugnahme auf die wasserwirtschaftlichen Ziele begrenzt den Anwendungsbereich der Verordnungsermächtigung. So sind Verordnungen nur zur Umsetzung von EG-Recht auf Grund des § 2 a LWG zulässig, wenn sie sich im Bereich des Wasserrechtes befinden. Auf § 2 a LWG soll überspitzt formuliert keine Verordnung im Bereich des Baurechtes gestützt werden können.

In der Konsequenz wird das Gericht voraussichtlich die Klage abweisen, weil es eine Pflicht zur Vollkanalisation annimmt. Das halte ich für falsch.

6. Wir hatten ergänzend damit argumentiert, dass die Kommunalabwasserverordnung gegen Europarecht verstoße, weil die zugrunde liegende europarechtliche Richtlinie eine Vollkanalisation erst ab 2000 Einwohnerwerten und nicht darunter vorsehe. Ein Abweichen von der europarechtlichen Norm ist dem nationalen Gesetzgeber nur erlaubt, wenn er Umweltstandards verschärft. Wir hatten vertreten, dass es sich bei der Vollkanalisation unter 2000 Einwohnerwerten nicht um eine Verschärfung von Umweltstandards handelt, weil hierdurch nicht notwendigerweise eine Verbesserung des Umweltschutzes eintrete. Anders als bei der Verschärfung von Immissionsrichtwerten werde hier lediglich ein Anwendungsbereich begrenzt bzw. durch das nationale Gesetz gegenüber dem Europarecht erweitert.

Das Gericht erteilte dem eine deutliche Abfuhr. Es stehe außer Frage, dass durch den erweiterten Anwendungsbereich Umweltstandards verbessert werden sollen.

Über diesen Punkt kann man durchaus diskutieren. Ich halte unsere Argumentation auch in Kenntnis der Ansicht des Gerichtes nach wie vor für gut und habe dies dem Gericht gegenüber betont. Eine abschließende Wertung sollten wir uns aber bis zum Vorliegen des geschriebenen Urteils vorbehalten.

7. Sowohl die Bezirksregierung als auch wir waren bislang stets davon ausgegangen, dass die europarechtliche Vorschrift, die ab 2000 Einwohnerwerten eine Vollkanalisation vorsieht, nicht auf die hier betroffenen Ortsteile anwendbar ist. Diese waren nach der übereinstimmenden Ansicht aller Beteiligten jeweils als eigenständige Siedlungszusammenhänge im Sinne der europarechtlichen Vorschrift zu sehen.

Das Gericht hielt es dem gegenüber für zumindest argumentierbar, dass die Ortsteile im Zusammenhang mit dem Ortsteil Welper gesehen werden müssten. Dann sei der Einwohnerwert von 2000 überschritten. Dann bestünde die Pflicht zur Vollkanalisation zweifelsfrei. Auf die vorstehenden Ausführungen zur Europarechtswidrigkeit, aber auch dazu, ob § 2 a LWG als Verordnungsermächtigung ausreicht, käme es dann nicht mehr an. Das überzeugt mich nicht so recht. Eine abschließende Bewertung sollten wir uns aber auch in diesem Punkt vorbehalten, bis ein ausformuliertes Urteil vorliegt.

8. Wir hatten weiter argumentiert, dass der Wortlaut der Kommunalabwasser-
verordnung nicht zur Vollkanalisation verpflichtet. Der Begriff der Kanalisation
sei so vage beschrieben, dass er auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
sowie „rollende Kanäle“ erlaube. Das Gericht entgegnete, der Begriff der
Kanalisation müsse mit Blick auf die zugrundeliegende EG-Richtlinie ausgelegt
werden. Darin werde von Leitung, nicht von Kanal gesprochen. Darunter fielen
Kleinkläranlagen und Gruben nicht.

9. Abschließend wies das Gericht darauf hin, dass die abflusslosen Gruben auf
Gemeindegrund mit einer Abfuhr durch den „rollenden Kanal“ nicht dem Stand
der Technik entsprechen und deshalb unzulässig seien. Insoweit sei zwischen
abflusslosen Gruben in privater Hand auf der einen Seite und der Abwasserbe-
seitigungsanlage als öffentliche Einrichtung auf der anderen Seite zu entschei-
den. Das öffentliche Wasserrecht fordere bei öffentlichen Einrichtungen zur
Abwasserbeseitigung, den Stand der Technik einzuhalten, was bei einer ab-
flusslosen Grube nicht angenommen werden dürfte.

Dieses Problem macht das Abwasserbeseitigungskonzept mit einer dezentralen
Lösung nicht endgültig zu Nichte. Es muss vielmehr eine andere Lösung gefun-
den werden.

10. Im Rahmen der Erörterung und anschließend hatte ich Gelegenheit zur Stellung-
nahme zu den oben genannten Punkten. Ich habe dabei insbesondere im Zu-
sammenhang der Nichtigkeit der Kommunalabwasserverordnung unsere Rechts-
ansicht pointiert. Ich halte die Sichtweise des Gerichtes insofern auch für
falsch. Hier liegt der „Knackpunkt“ des Klageverfahrens. Rein verfahrensrecht-
lich müssen wir uns um die Folgeprobleme überhaupt keine Gedanken mehr
machen, wenn wir die Hürde einer Vollkanalisierungspflicht nicht nehmen kön-
nen.

Ob aus Kostengründen die Folgeprobleme bereits jetzt noch einmal auf den
Prüfstand gestellt werden sollten, sollten wir im Zusammenhang mit einer noch
vorzunehmenden Prüfung, ob ein Berufungsverfahren sinnvoll erscheint, erör-
tern. Sie hatten im Telefonat vom 24.06.2010 eine Bewertung des Verfahrens
und einer Berufung im Rahmen der letzten Ratssitzung vor der Sommerpause
am 14.07.2010 als wünschenswert erachtet. Diesen Termin habe ich mir bereits
fest notiert, gehe aber davon aus, dass wir uns bis dahin noch zur Sachlage und
zum weiteren Vorgehen sprechen werden.

Mit einer Ausfertigung des Urteils rechne ich in den nächsten drei bis sechs Wochen. Auf der Basis des Vorstehenden werde ich jetzt bereits mit einer Prüfung der Erfolgsaussichten für eine etwaig notwendige Berufung beginnen, um am 14.07.2010 „aussagekräftig“ zu sein. Sollten Sie Fragen haben, sprechen Sie mich herzlich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Birkenmeyer)
Rechtsanwalt

P.S.: Herrn Professor Dr. Kotulla habe ich eine Durchschrift dieses Schreibens zukommen lassen.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 60.02.06	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 15.06.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12106110	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 15/06/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18/6.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	30.06.2010	Genehmigt einstimmig			
RAT	7	oef	14.07.2010				

**Betr.: Vorausleistungserhebung bei Maßnahmen im Rahmen des KAG NRW
hier: Grundsatzentscheidung**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 26.05.2010 einstimmig beschlossen, die Zahlung von Vorausleistungen bei Maßnahmen im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes zur grundsätzlichen Beratung als Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen.

Verwaltungsseitig wird hierzu ausgeführt, dass das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Befugnis der Gemeinden vorsieht, schon vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten Zahlungen auf die künftige Beitragsschuld fordern zu dürfen. Dabei gilt in NRW nach § 8 Abs. 8 KAG NRW die Regelung, dass auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden können, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen (Straßenausbaumaßnahmen) nach Abs. 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.

Ob die Vorausleistung eine Zahlung „auf die künftige Beitragspflicht“ ist, wird in § 8 Abs. 8 des KAG NRW zwar so formuliert, hat für sich jedoch keinen besonderen Aussagewert. Sicher ist, dass die Vorausleistung ein Instrument ist, mit dem die Vorfinanzierungslast der Gemeinde gemindert werden kann und die allein anlässlich des Beginns einer beitragsfähigen Maßnahme eingesetzt werden darf. Eine Vorausleistung darf deshalb nur erhoben werden, wenn sich konkret abzeichnet, dass in naher Zukunft sachliche und persönliche Beitragspflichten entstehen können. Eine gezahlte Vorausleistung ist zurückzuzahlen, wenn eine sachliche oder persönliche Beitragspflicht nicht mehr entstehen kann. Kurz gefasst: Die Vorauszahlung steht und fällt mit der „künftigen Beitragspflicht“! Und die Vorausleistung ist dann auch noch mit der Beitragsschuld in der Weise verknüpft, dass eine geleistete Zahlung auf die Vorausleistung als Zahlung auf die Beitragsschuld gilt, nämlich mit ihr verrechnet wird.

Die Gemeinde kann – da sie es in § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Welper vom 01.10.1993 so vorgesehen hat – eine solche Vorausleistung erheben, sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Erhebung von Vorausleistungen unterliegt nicht der Beitragserhebungspflicht; die Gemeinde kann davon auch Abstand nehmen und demgegenüber die Vorfinanzierungskosten in den beitragsfähigen Aufwand einrechnen.

Weiter ist festzustellen, dass die Vorausleistung wie der Gesamtbeitrag selbst nur für solche Maßnahmen erhoben werden kann, die nach den Bestimmungen des KAG NRW und dem maßgeblichen Inhalt der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Welver beitragsfähig sind.

Da dem Bauprogramm für die Beschreibung der beitragsfähigen Maßnahme (nicht nur bei Verwendung des weit gefassten Anlagenbegriffs, sondern für die bauliche Ausgestaltung der Maßnahme überhaupt) maßgebliche Bedeutung zukommt, ist es eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorausleistungen, dass ein verbindliches Bauprogramm besteht. Denn erst durch das Bauprogramm wird festgelegt, ob es sich um eine nach den satzungsmäßigen Festlegungen als beitragsfähig zu qualifizierende Maßnahme handelt.

Die Erhebung von Vorausleistungen ist – wie alle Vorfinanzierungsinstrumente – nur zulässig, solange nicht die sachliche Beitragspflicht für die Maßnahme entstanden ist. Nur bis dahin ist auch eine solche Erhebung sinnvoll, denn wenn die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist, erübrigt sich die Erhebung von Vorfinanzierungsleistungen generell, da dann die endgültige Beitragsveranlagung erfolgen kann.

Hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Vorausleistungen steht der Gemeinde ein Ermessensspielraum zu. Dies ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die „angemessene“ Vorausleistungen zulassen (vgl. § 8 Abs. 8 KAG NRW).

Der Ermessensspielraum der Gemeinde hinsichtlich der Höhe der Vorausleistungen muss allerdings sachgerecht ausgefüllt werden (Willkürverbot). Dies bedingt zum einen, dass der Vorausleistung nur die Aufwendungen zugrunde gelegt werden dürfen, die – aus Sicht des Zeitpunkts der Festsetzung der Vorausleistungen – auch mit Wahrscheinlichkeit später realisiert werden. Dies bedeutet nicht, dass die Gemeinde Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Vorausleistungserhebung noch nicht abschließend vorliegen, bereits für eben diese Erhebung konkretisieren muss. Sie darf nur nicht offenbar unter dem Gesichtspunkt der wahrscheinlichen Kosten für die Gesamtmaßnahme nicht zu erwartende Aufwendungen zur Grundlage der Ermittlung der Vorausleistungen machen.

Zum anderen werden die erhobenen Vorausleistungen im Hinblick auf die Vorteilslage zu begrenzen sein. Die Gemeinde darf – unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit – Vorausleistungen nur in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der bis dahin durch die Maßnahme vermittelten Vorteile erheben. Dieser Grundsatz hat zur Folge, dass es in der Regel nicht zulässig ist, Vorausleistungen in Höhe der endgültigen Beiträge zu erheben.

Die Höhe der zulässigen Vorausleistungen ist darüber hinaus absolut begrenzt durch die Höhe des endgültig ermittelten Beitrags. Aus dem Charakter der Vorausleistung als vorweggenommener teilweiser Ausgleich der Beitragsschuld folgt zwingend, dass die Summe der Vorausleistungen für ein Grundstück nicht den Betrag der endgültig ermittelten Beitragsschuld für dieses Grundstück übersteigen darf. Überzahlte Vorausleistungen sind deshalb durch die Gemeinde zurückzuzahlen.

Wie bereits angesprochen, sind nach dem KAG NRW Vorausleistungen erst dann zulässig, wenn mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde. Dies ist vor dem Hintergrund des Charakters des Beitrags als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch systemgerecht: Erst mit der Durchführung der Maßnahme entsteht der Gemeinde ein Aufwand, der eben diesen Erstattungsanspruch begründet.

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Maßnahme ist nach herrschender Auffassung in der Literatur (vgl. Driehaus, in Driehaus: Kommunalabgaberecht. § 8 Rdnr. 131), dass in der Örtlichkeit sichtbar mit der Durchführung begonnen wird.

Diese Voraussetzung ist z.B. erfüllt mit der Einrichtung der Baustelle, aber noch nicht mit Planungsarbeiten oder verwaltungsinternen Vorarbeiten.

Weitere Erläuterungen werden von der Verwaltung – falls gewünscht – in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Nach der Sachdarstellung der Verwaltung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat zu beschließen, dass bei allen zukünftigen beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen, einschl. der bereits anstehenden Maßnahme „Gehweganlage Buchenstraße“, eine Vorausleistungserhebung nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Welver vom 01.10.1993 zu erfolgen hat. Die Höhe der Vorausleistung wird einheitlich auf 90 % des zu erwartenden endgültigen Straßenausbaubeitrags festgesetzt.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 17.06.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17/06/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17/06/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18./6.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	30.06.2010	Genehmigt in Mehrheit	9	6	1
RAT	8	oef	14.07.2010				

Betr.: Einführung der getrennten Abwassergebühr; Erfassung von Grundstücken mit einem Anschluss an eine/n Rohrleitung / RW-Kanal, für die bisher keine Abwassergebühr erhoben wurde
hier: Einstufung von vorhandenen und bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

- Siehe beigelegten Vermerk des Fachbereichs 3 vom 16.03.2010 -

Nach dem v. g. Vermerk wurden nach örtlichen Ermittlungen sog. „Bürgermeisterkanäle“ mit einer Rohrleitungslänge von insgesamt rd. 8.490 m in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Welver aufgefunden.

Die bisher noch nicht in das gemeindliche Anlagevermögen aufgenommenen Bürgermeisterkanäle machen bei einer Länge von ca. 8,49 km einen Zuwachs am bereits bestehenden Kanalvermögen von rd. 7 % aus.

Nach dem Fünften Abschnitt der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, ber. GV. NRW. 2005 S.15) sind die Bürgermeisterkanäle zwingend in das Anlagevermögen aufzunehmen.

Die hierfür unabdingbaren Übernahmearbeiten belaufen sich nach einer weiter beigelegten Kostenschätzung der APS GmbH – Abwassertechnische Planungen und Systemlösungen – aus Schwerte vom 17.05.2010 auf brutto 64.653,09 €.

Zur weiteren Abwicklung der Vermögensbewertung zur Bestandsaufnahme der angezeigten Bürgermeisterkanäle in 10 Ortsteilen der Gemeinde Welver sind danach Haushaltsmittel in Höhe von aufgerundet 65.000,00 € erforderlich und bereit zu stellen.

Zu der weiter angesprochenen Einbeziehung der Grundstücke, die im Einzugsbereich der v. g. Bürgermeisterkanäle liegen, in die Flächenbilanzierung zur Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr ist zunächst festzustellen, ob sich mit der Übernahme der Rohrleitungen in das gemeindliche Anlagevermögen automatisch der Begriff der „öffentlichen Einrichtung“ verbindet.

Dies ist zu verneinen, da eine Einrichtung erst durch einen Widmungsakt öffentlich wird. Dabei kann die Einbeziehung eines Anlagenteils in die öffentliche Einrichtung oder Anlage auch konkludent erfolgen und bedarf keines formellen Widmungsaktes. Durch die Erhebung von Benutzungsgebühren für eine Abwasseranlage würde die Gemeinde den Willen zu erkennen geben, dass der Kanal Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage sein soll; er wäre damit konkludent gewidmet. Weiter könnte auch stillschweigend durch die faktische (tatsächliche) Indienststellung eine Widmung erfolgen. Maßgebend für das Vorliegen einer Widmung ist lediglich die Erkennbarkeit des Behördenwillens, dass die Sache dem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll.

Da sich mit den sog. Bürgermeisterkanälen bisher kein Benutzungsgebührenverhältnis verbunden hat und kein konkreter Widmungsakt hat feststellen lassen, wird verwaltungsseitig empfohlen, die Grundstücke, die im Einzugsbereich der Bürgermeisterkanäle liegen (siehe beigefügte Lagepläne) in die Flächenbilanzierung zur Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr mit einzubeziehen und rückwirkend ab dem 01.01.2008 – auch vor dem Hintergrund der Solidargemeinschaft aller Gebührenpflichtigen - zur Regenwassergebühr heranzuziehen. Hiermit würde die Einbeziehung der Bürgermeisterkanäle in die öffentliche Einrichtung oder Anlage dann konkludent erfolgen.

Dem könnte evtl. noch entgegenstehen, dass die Bürgermeisterkanäle, wie aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich, den Begriff der öffentlichen Einrichtung, der bei leitungsgebundenen Systemen aus der funktionsbedingten Zusammenfassung des gesamten Leitungsbestands und der zentralen Anlagen und damit des technisch miteinander verbundenen Systems besteht, offensichtlich nicht erfüllt.

Die insoweit fehlende technische Verbindung eines Bürgermeisterkanals mit dem übrigen von der Gemeinde betriebenen Kanalisationssystem steht seiner Zugehörigkeit zu einem „einheitlichen Netz“ im Sinne der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 ebenso wenig grundsätzlich entgegen, wie seine fehlende Anbindung an eine gemeindliche Kläranlage (OVG Münster, u. a. Urteil vom 06.07.1987 – 2 A 2087/84 – Gemht 1988, S. 182).

Die Einleitung von Abwässern in einen Bürgermeisterkanal ist damit als Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu qualifizieren. Dies löst die bereits dargestellte Gebühren- aber auch eine Kanalanschlussbeitragspflicht nach § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 aus.

Weitere Erläuterungen werden von der Verwaltung – falls gewünscht – in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, der dargestellten Vorgehensweise zur Einstufung von vorhandenen bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation zuzustimmen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-12/5	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 26.05.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 27.05.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 27.05.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 28./05.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 27/05.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	8	oef	21.04.2010	einstimmig			
BPU	10	oef	09.06.2010	mit Mehrheit	8	7	
HFA	7	oef	30.06.10	" "	9	6	1
Rat	9	oef	14.07.10				

Betr.: Abwassertechnische Erschließung der Besitzungen Vellinghauser Straße 1- 9 und Beckumer Straße Nr. 9 mittels Druckentwässerung
hier: Durchführung der Baumaßnahme in 2010

Sachdarstellung zur Sitzung am: 21.04.2010

Im Zuge der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Welver ist der Anschluss der o. g. Besitzungen mittels Druckentwässerung vorgesehen. Des Weiteren war vorgesehen, den bisher nicht erschlossenen Bereich der nord- östlichen Koppelstraße ebenfalls durch eine Druckentwässerung zu erschließen.

Im Zuge der bereits durchgeführten Entwurfsplanung und die damit einhergehende Beteiligung der Anlieger, haben sich die beiden Anschlussnehmer aus dem Bereich der Koppelstraße dafür entschieden den erforderlichen Kanalanschluss durch den Bau einer privaten Anschlussleitung in Eigenregie über private Grundstücke an den Schmutzwasserkanal in der Koppelstraße herzustellen. Somit werden die bisher für diese Maßnahme veranschlagten Haushaltsmittel (Investition 20.000,00 €, Aufwand 16.000,00 €) nicht mehr benötigt.

Für den Bereich der Vellinghauser Straße ist in Hinblick auf die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Anschlussmöglichkeit der Bereiche „Am Tempel“ und „Köhner Weg 1, 1a, 3, 4, 5, 7 und 9“ sowie der Bereich „Burg Vellinghausen 1-5“ hydraulisch zu berücksichtigen. Diese weitergehende ingenieurmäßige Betrachtung und die anschließende Überplanung dieser Bereiche war unumgänglich und erforderte zusätzliche Ingenieurleistungen.

Die geplante Abwasserdruckrohrleitung im Bereich der Vellinghauser Straße muss danach so ausgelegt werden, das sie auch für das spätere Ableiten des zusätzlichen Abwassers aus den Bereichen „Am Tempel, Köhner Weg und Burg Vellinghausen“ geeignet ist. Diese zusätzlichen baulichen und hydraulischen Erfordernisse waren zum Zeitpunkt der Kostenschätzung zum ABK 2006 nicht absehbar.

Baukosten laut Kostenschätzung gemäß ABK 2006:

	Investition	Aufwand	Summen
Vellinghauser Straße:	48.000,00 €	64.000,00 €	112.000,00 €
Beckumer Straße 9:	20.000,00 €	8.000,00 €	28.000,00 €
Gesamt:	68.000,00 €	72.000,00 €	140.000,00 €

Baukosten nach Kostenberechnung zum Bauentwurf 2010:

	Investition	Aufwand	Summen
Vellinghauser Straße:	83.700,00 €	83.300,00 €	167.000,00 €
Beckumer Straße 9:	18.800,00 €	13.200,00 €	32.000,00 €
Gesamt:	102.500,00 €	96.500,00 €	199.000,00 €

Die Abweichungen zwischen der Kostenschätzung zum ABK 2006 und der Kostenberechnung 2010 zur Entwurfsplanung resultieren zum einem aus den zusätzlichen Ingenieurleistungen sowie aus der Kostensteigerung der letzten vier Jahre. Zudem ist im Bereich der Vellinghauser Straße ein erhöhter technischer Aufwand zu leisten wie zum Beispiel der Bau einer Nachblasstation zur regelmäßigen Entleerung der Druckrohrleitung. Des Weiteren war der Aufwand der Arbeiten im Bereich der Privatgrundstücke zum Zeitpunkt der Kostenschätzung nur grob zu berücksichtigen. Nach Erstellung der Entwurfsplanung konnten nun konkrete Angaben zu den erforderlichen Leistungen gemacht werden. Insgesamt ergibt sich danach eine Kostensteigerung in Höhe von 59.000,00 €. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dieser Kostensteigerung auch die Ingenieurleistungen für die Entwurfsplanung der Bereiche „Am Tempel, Köhner Weg und Burg Vellinghausen“ abgedeckt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, für die Kanalbaumaßnahme „Druckentwässerung Vellinghauser Str. / Beckumer Str.“ zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 59.000,00 € in den Haushaltsplan 2010 einzustellen. Mit Hinblick auf die zurzeit geltende vorläufige Haushaltsführung empfiehlt der Bau- Planungs- und Umweltausschuss dem Rat weiterhin die Verwaltung zu beauftragen die v. g. Baumaßnahme als vorgezogene Baumaßnahme für das Jahr 2010 beim Kreis Soest zu beantragen.

Beschluss des BPU vom 21.04.2010:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und in die nächste Sitzung zu verweisen. Hierzu sind dann die bestehenden konkreten Planungen für die weitere Beratung zur Verfügung zu stellen.

Sachdarstellung zur Sitzung am: 09.06.2010

Vorgehensweise zur Erstellung der Entwurfsplanung für die Abwasserbeseitigung
Druckentwässerung „Vellinghauser Straße“

Ausgangssituation:

Mit Beschluss vom 18.08.1999 hat der Rat der Gemeinde Welver die „Erste Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauBG über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vellinghausen“ beschlossen. Da für den Erweiterungsbereich nach den Grundsätzen der KomAbwV – Kommunalabwasserverordnung vom 30.09.1997 eine öffentliche Abwasserbeseitigung bis Ende 2005 umzusetzen war, wurde im Zuge der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2006 für den v. g. Bereich die Abwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren festgelegt. Für die angrenzenden Siedlungsbereiche „Am Tempel“ und „Köhner Weg“, die planungsrechtlich im Außenbereich liegen, wurde die Abwasserbeseitigung im ABK 2006 mit einem Freigefällekanal vorgesehen. Der Durchführungszeitraum für diese Maßnahmen wurde auf 2012 – 2018 festgelegt. Es bestand im Rat jedoch Einigkeit darüber, spätestens im Vorfeld der nächsten ABK - Fortschreibung im Jahr 2012 die Sinnhaftigkeit dieses kostenintensiven Freigefällekanals zu hinterfragen.

Planungsgrundsätze:

Die Bereiche „Am Tempel und Köhner Weg bis Nr. 9“ liegen im mittelbaren Einzugsgebiet der geplanten Abwasserdruckrohrleitung. Es gilt der Maßstab der Verhältnismäßigkeit. Eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht kann nur für den Fall in Aussicht gestellt werden wenn die Übernahme des Abwassers aus technischen Gründen nicht möglich ist oder die Kosten hierfür unverhältnismäßig, d.h. unzumutbar sind. Das OVG NRW hat schon in seinem Urteil vom 02.07.1997 Kosten in Höhe von 50.000 DM (25.560 €) pro Grundstück als nicht unverhältnismäßig angesehen. Unter dem Eindruck dieser Entscheidung sehen sich die Wasserbehörden regelmäßig nicht veranlasst für Grundstücke die im mittelbaren Einzugsbereich einer öffentlichen Abwasseranlage liegen eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht auszusprechen.

Insoweit waren bei der Planung der Abwasserdruckrohrleitung „Vellinghauser Straße“ die hydraulischen Kapazitäten, einschließlich etwaiger Erweiterungen zu berücksichtigen, die zukünftig die Möglichkeit eines Anschlusses der Bereiche „Am Tempel und Köhner Weg bis Nr. 9“ eröffnen. Ob diese Möglichkeit zukünftig auch genutzt werden sollte, bleibt dann den weiteren entwicklungspolitischen Beratungen zu gegebener Zeit vorbehalten.

Anlagen:

- 1 Lageplan Ausgangssituation
- 2 Lageplan Planungsgrundsätze
- 3 Lageplan Entwurfsplanung

Beratung im BPU vom 09.06.2010:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, vor der inhaltlichen Beschlussfassung zur Vorstellung der Planung eine neue Bürgerversammlung unter Berücksichtigung der Anwohner des gesamten Entwässerungsgebietes durchzuführen und das Ergebnis in der nächsten Ausschusssitzung vorzulegen, bei 7 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Auf Antrag der CDU-Fraktion wird mit

8 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen

wie folgt beschlossen:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, für die Kanalbaumaßnahme „Druckentwässerung Vellinghauser Str. / Beckumer Str.“ zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 59.000,00 € in den Haushaltsplan 2010 einzustellen. Mit Hinblick auf die zurzeit geltende vorläufige Haushaltsführung empfiehlt der Bau- Planungs- und Umweltausschuss dem Rat weiterhin die Verwaltung zu beauftragen die v. g. Baumaßnahme als vorgezogene Baumaßnahme für das Jahr 2010 beim Kreis Soest zu beantragen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-30/2	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 25.05.2010

Bürgermeister	<i>J. 27.05.10</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature] 28.05.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature] 25/05.10</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	09.06.2010	<i>Genehmigt m. Mehrheit</i>	10	5	
HFA	8	oef	30.06.2010	" "	11	5	
RAT	10	oef	14.07.2010				

Betr.: Straßenausbau im Gewerbegebiet Scheidingen
hier: Festlegung des Ausbaustandards

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.06.2010:

Bekanntermaßen befindet sich der größere Teil der Straßenflächen des Gewerbegebietes Scheidingen seit langem in einem provisorischen Zustand, der den Anforderungen eines regelmäßigen Schwerlastverkehrs nicht gerecht werden kann. Dazu wurde bereits im Juni 2005 ein Bürgerantrag der betroffenen Anlieger über den endgültigen Straßenausbau gestellt. In diesem Zusammenhang wurden die Gesamtkosten für eine endgültige Herstellung nochmals überprüft und konnten so von ursprünglich rd. 1,75 Mio. € auf rd. 1,33 Mio. € (Stand der Kosten 2005) reduziert werden.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde von einem kleineren Teil der betroffenen Anlieger der Alternativvorschlag eingebracht, statt eines endgültigen Straßenausbaus entsprechend den Grundsätzen zur Beitragserhebung nach BauGB sowie den ortsrechtlichen Bestimmungen lediglich einen Deckenüberzug vorzunehmen. Ein ausschließlicher Deckenüberzug für alle noch nicht ausgebauten Straßenflächen im Gewerbegebiet Scheidingen wurde verwaltungsseitig zunächst mit Kosten von rd. 200.000 € (Stand 2006) abgeschätzt, musste dann aber in der Kostenschätzung aufgrund des voranschreitenden Wetter- und Verkehrseinflusses auf rd. 260.000 € (Stand 2009) erhöht werden. Da es sich hierbei eben nicht um eine veranlagungsfähige Maßnahme handeln würde, könnte nur auf rein freiwilliger Basis eine Kostenbeteiligung der anliegenden Grundstückseigentümer herbeigeführt werden. Dahingehende Versuche der Verwaltung sind jedoch zuletzt gescheitert.

Aufgrund des enormen Kostenunterschiedes werden die jeweiligen Vor- und Nachteile der vorgenannten Ausbauvarianten nochmals in der beigelegten Anlage 1 gegenübergestellt.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beratung im BPU am 09.06.2010:

Seitens der SPD-Fraktion wird beantragt, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen. Zur fraktionellen Beratung sind die alten Pläne zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Finanzierung zu klären. Für die Beratung sind des Weiteren die Ergebnisse der Eigentümergespräche vorzulegen.

Die CDU-Fraktion beantragt hingegen die Festlegung der Ausbauvariante als „Deckenüberzug“ und die Bereitstellung der Mittel in Höhe von 260.000,00 Euro.

Über den weitergehenden Antrag der CDU-Fraktion wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

10 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen,

hinsichtlich des Ausbaustandards die Ausbauvariante „Deckenüberzug“. Bei den Haushaltsplanberatungen sind hierfür die Mittel in Höhe von 260.000,00 Euro zu berücksichtigen.

Variantevergleich zum Straßenausbau im Gewerbegebiet Scheidungen

	Ausbauvariante "Reduzierter Vollausbau"	Ausbauvariante "Deckenüberzug"
Vorteile	Es erfolgt eine erstmalige, endgültige Herstellung der Straßenflächen im Sinne des BauGB.	Es entstehen mit ca. 260.000 € relativ niedrige Herstellungskosten.
	Die Maßnahme ist grundsätzlich anteilig über Erschließungsbeiträge refinanzierbar.	Eine schnelle Umsetzung ist möglich. So kann die gemeindliche Verkehrssicherungspflicht kurzfristig wieder angemessen erfüllt werden.
	Nach Abschluss der erstmaligen, endgültigen Herstellung der Straßenflächen lassen sich bei späteren Straßenverbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahmen Straßenbaubeiträge nach dem KAG erheben.	Die Belastung für den allgemeinen Haushalt ist verhältnismäßig klar umrissen. Es bestehen unter dem Vorbehalt der Einschätzung der Kommunalaufsicht keine weiteren Unwägbarkeiten aufgrund einer Rechtsunklarheit bzw. eines Prozessrisikos.
	Der Unterbau und die Entwässerung der Straßenfläche wird in der notwendigen Qualität hergestellt. Dadurch soll auch die Funktionstüchtigkeit langfristig gegeben sein.	Eine Verzögerung durch eine Rechtsunklarheit bzw. ein Prozessrisiko ist nicht zu befürchten.
	Für die Maßnahme ist eine 5-jährige Gewährleistung üblich.	Die Maßnahme entspricht den Vorstellungen der betroffenen Grundstückseigentümer.
	Nach Fertigstellung der Maßnahme sind größere Reparaturen voraussichtlich erst 20 - 25 Jahre später zu erwarten.	Das Vertrauen der betroffenen Grundstückseigentümer auf die Verbindlichkeit der gemeindlichen Erklärung im Jahre 1990 bleibt erhalten.
Nachteile	Es entstehen mit ca. 1,33 Mio. € relativ hohe Herstellungskosten.	Es erfolgt keine erstmalige, endgültige Herstellung sondern nur die Reparatur eines Provisoriums.
	Die Umsetzung der Maßnahme ist langwierig. So muss die behelfsmäßige Erfüllung der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht zunächst fortgeführt werden.	Die Maßnahme ist nicht refinanzierbar und muss zu 100 % über den allgemeinen Haushalt abgedeckt werden.
	Aufgrund der unzulässig abgegebenen, gemeindlichen Erklärung im Jahre 1990, dass auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen verzichtet werden wird, besteht ein großes Prozessrisiko ob der Rechtmäßigkeit einer Beitragserhebung. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der durch den allgemeinen Haushalt zu finanzierende Anteil deutlich höher als 133.000 € oder auch 260.000 € sein könnte.	Da die Straßenfläche nicht erstmalig und endgültig hergestellt wurde, können bei späteren Straßenverbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahmen keine Straßenbaubeiträge nach KAG erhoben werden, sondern es müssen dann Erschließungsbeiträge nach BauGB erhoben werden, sofern dann die Merkmale einer endgültigen Herstellung vorliegen. Ansonsten wären auch spätere Maßnahmen nicht refinanzierbar.
	Das Prozessrisiko könnte die Maßnahme u. U. noch weiter verzögern.	Der Unterbau der Straßenfläche wird nicht verbessert und es ist keine qualifizierte Entwässerung vorhanden. Somit kann die Dauer der Funktionstüchtigkeit nicht sicher abgeschätzt werden.
	Aus Sicht der Anlieger ist die Maßnahme zu überzogen und in der Form nicht erforderlich.	Aufgrund der unklaren Verhältnisse zur Tragfähigkeit des Unterbaus kann für die Maßnahme keine Gewährleistung verlangt werden.
	Das Vertrauen der betroffenen Grundstückseigentümer auf die Verbindlichkeit der gemeindlichen Erklärung im Jahre 1990 wird enttäuscht.	Nach Fertigstellung der Maßnahme sind in kürzeren Abständen weitere Reparaturen zu befürchten. Es wird gehofft, dass dies erst 8 - 10 Jahre später eintreten wird.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 27.05.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 27.05.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 27.05.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 28.05.10	Fachbereichsleiter	27.05.10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	09.06.10	einstimmig			
HFA	3	oef	30.06.10	„			
Rat	11	oef	14.07.10				

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des alten Sägewerks Uhlenburg im Zentralort Welver
hier: Antrag der GRÜPA Entwicklungsgesellschaft vom 21.05.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.06.2010:

- Siehe beigegefügten Antrag!

Die antragsgegenständliche Fläche liegt im Zentralort Welver südlich der Bahnlinie und nördlich der Straße „Ostbusch“. Es handelt sich um das Gelände des ehemaligen Sägewerks Uhlenburg. Der Bereich besitzt die alte Flurbezeichnung „Im Brandesch“. In bereits früher andgedachten Bauleitplanverfahren wurde dies aufgegriffen, so dass die Beratungen unter der Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 25 Im Brandesch“ geführt wurden.

Der Flächennutzungsplan stellt diese Fläche als „gemischte Baufläche (M)“ dar. Da bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die beabsichtigte Darstellung als gemischte Baufläche mit der tatsächlichen Nutzung dieses Grundstückes durch den Sägewerksbetrieb Uhlenburg nicht ohne entsprechende Lärmuntersuchungen zu vereinbaren war, wurde dieser Teilbereich aus der Genehmigung durch die Bezirksregierung vorläufig ausgenommen. Sobald konkrete Planungen bzw. Nutzungsabsichten vorliegen, könnte eine entsprechende Darstellung im FNP genehmigt werden. Der Investor beabsichtigt das Grundstück einer Wohnbebauung zuzuführen, so dass im Rahmen einer Änderung des FNP hier die Darstellung „W“ erfolgen müsste.

Das Gelände hat sich nach der Aufgabe der gewerblichen Nutzung als Brachland entwickelt. Lediglich einzeilig entlang der Straße „Ostbusch“ sind auf der Grundlage des § 34 BauGB neue Wohngebäude entstanden. Eine wohnbauliche Nachnutzung des hinterliegenden ehemaligen Betriebsgeländes jedoch kann nur auf der Grundlage eines qualifizierten Bebauungsplanes erfolgen, der den Anschluss an die Kreisstraße und die innere Erschließung regelt.

Aus städtebaulicher Sicht bedeutet die Revitalisierung einer solchen Fläche eine sinnvolle innere Verdichtung und die Schaffung von Bauland ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Damit einher geht die optische Aufwertung des zur „Gewerberuine“ verkommenen Areals. Eine Unverträglichkeit hinsichtlich der gemeindlichen Absichten einer weiteren Baulandentwicklung im Bereich Welver-Meyerich ist aus Sicht der Verwaltung nicht erkennbar. Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens wären u.a. die Punkte Altlasten, Immissionsschutz, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzugreifen.

Sofern eine wohnbauliche Nutzung in dem beantragten Bereich auch aus entwicklungspolitischer Sicht grundsätzlich positiv beurteilt wird, könnte die weitere Vorgehensweise verwaltungsseitig mit dem Antragsteller erörtert werden. Ein auf der Grundlage des vorliegenden Grobentwurfes erarbeiteter Bebauungsplan kann dann Gegenstand der weiteren planungsrechtlichen Beschlüsse sein. Der Aufwand im Zuge der Baulandentwicklung und späterer Erschließungsmaßnahmen kann durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Antragsteller geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen.

Beschluss des BPU vom 09.06.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Überlegungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen.



Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17/06/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17/06/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18/6.10	Fachbereichsleiter	17/06.10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oeff	30.06.2010	Genehmigt m. Mehrheit	9	6	1
RAT	12	oeff	14.07.2010				

**Betr.: Einziehung einer gemeindeeigenen Wegefläche im Ortsteil Borgeln
hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des
Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 beschlossen die gemeindeeigene Wegefläche Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 109 (siehe beigefügtem Lageplan) einzuziehen.

Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Gemäß § 7 Abs.4 des StrWG NW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung ist die Absicht der Wegeeinzziehung mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Am 05.03.2010 hat die Gemeinde Welper mit öffentlicher Bekanntmachung die Absicht der Einziehung eines Gemeindeweges bekundet.

Die Frist um Einwendungen zu erheben ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Mit Schreiben vom 09.02.2010 (Eingang Gemeinde Welper am 11.03.2010) wurde ein Einspruch gegen die beabsichtigte Wegeeinzziehung erhoben (siehe Anlage 1!).

Daraufhin wurde die Situation verwaltungsseitig vor Ort erneut in Augenschein genommen. Hierbei ist anzumerken, dass das Grundstück des Einspruchstellers Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 110 zurzeit definitiv nicht über den besagten Gemeindeweg bewirtschaftet wird, da dies aufgrund des starken Baumbewuchses gar nicht möglich ist. Die Zufahrt erfolgt östlich des Grundstückes.

Auch das Argument, dass eine Zufahrt von der Kreisstraße 4 „Zum Hiltenkamp“ kostenaufwendig und überflüssig wäre da der Gemeindeweg bereits besteht, sollte aus Sicht der Verwaltung die Einziehung nicht verhindern.

Eine Erschließung ist sichergestellt und somit wäre dieser öffentliche Weg für die Allgemeinheit entbehrlich.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, den Wegeabschnitt Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 109 einzuziehen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/28	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 27.05.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12/06/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17/06/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18./6.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 17/06.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	09.06.2010				
HFA	11	oef	30.06.2010	Genehmigt m. Mehrheit	15	1	
RAT	13	oef	14.07.2010				

Betr.: Wegebau aus den Mitteln des Konjunkturprogramms II

hier: Durchführung zusätzlicher Maßnahmen

Sachdarstellung zur Sitzung am: 09.06.2010

Für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen stehen aus dem Konjunkturpaket II noch Haushaltsmittel in Höhe von rd. 62.000,00 € zur Verfügung.

Verwaltungsseitig werden aus dem Maßnahmenkatalog (Anlage 1) folgende Maßnahmen zur Durchführung vorgeschlagen:

4.2a	Walthers Weg	Deckenverstärkung 620 m	28.700,00 €
5.5	Sängerhof	Deckenverstärkung 115 m	13.100,00 €
11.2	Baukeweg	Deckenverstärkung 300 m	18.600,00 €
		Summe:	60.400,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt die Durchführung der von der Verwaltung vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen von 60.400,00 €.

Beratung im BPU am 09.06.2010:

Seitens der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird den Ausschussmitgliedern folgender Antrag in schriftlicher Form vorgelegt:

„Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss lehnt die Durchführung der von der Verwaltung vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen 4.2a, 5.5 und 11.2 mangels Handlungsbedarfes ab und beauftragt die Verwaltung zur Ratssitzung am 14. Juli 2010 neue Vorschläge zu unterbreiten, die auch Brückenbauten einbeziehen können.“

Die SPD-Fraktion beantragt, anstatt der Maßnahme 4.2a die Maßnahme 1.7 Recklingser Straße mit Kosten in Höhe von 15.000,00 Euro durchzuführen. Die Maßnahme 5.5 Sängerhof soll nicht nur eine Deckenverstärkung, sondern auch einen entsprechenden Unterbau erhalten. Die Maßnahme 11.2 Baukeweg könnte dann durchgeführt werden, wenn dann noch Geld zur Verfügung steht, wobei beachtet werden sollte, dass der Verwaltung ausreichend Spielraum für kleine Zusatzmaßnahmen zur Verfügung steht.

Nach ausführlicher Diskussion ziehen die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen ihre Anträge bis zur HFA-Sitzung zurück. Einvernehmlich wird folgende Verfahrensweise festgelegt:

Die Fraktionen unterbreiten neue Vorschläge hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen, die dann in die Vorlage für die nächste HFA-Sitzung eingearbeitet werden.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Sachdarstellung zur Sitzung am: 30.06.2010

Ergänzend zur Sachdarstellung in der Sitzung des Ausschusses für Bau Planung und Umwelt (BPU) am 09.06.2010 wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass es sich bei vorgeschlagene Maßnahme „5.5 Sängerhof“ um den Wegeabschnitt nördlich der Schützenhalle (Einmündung Korsmann / Schützenhalle / L 747) entlang der Schützenhalle bis zum Waldrand handelt.

In der o. g. Sitzung des BPU Ausschusses am 09.06.2010 wurde folgende weitere Vorgehensweise festgelegt: „Die Fraktionen unterbreiten neue Vorschläge hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen, die dann in die Vorlage für die nächste HFA-Sitzung eingearbeitet werden sollen.“

Von Seiten der SPD-Fraktion wird aus dem Maßnahmenkatalog folgende Baumaßnahme zur Durchführung vorgeschlagen.

1.7 Recklingser Straße (ab Kötter 150 m Fahrspursanierung) 15.000,00 €

Von Seiten der BG Fraktion wurde die Sanierung der Straße „Breite Straße“ vorgeschlagen 6.5 - 6.8 „Breite Straße“.

Die Breite Straße erfüllt jedoch nicht die Kriterien für die Umsetzung des Konjunkturprogramms II, da es sich nicht um einen Wirtschaftsweg handelt

Weitere Vorschläge wurden von den Fraktionen nicht unterbreitet.

Für die Umsetzung der jährlichen Wegebaumaßnahmen wurden in den zurückliegenden Jahren durch die Verwaltung jeweils Maßnahmen zur Durchführung vorgeschlagen, die sich unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien als sinnvoll darstellten.

Um diese Vorauswahl der Verwaltung transparenter zu gestalten wird verwaltungsseitig die Anwendung eines Punkte kataloges vorgeschlagen, mit dem den einzelnen Maßnahmen anhand von festgelegten Bewertungskriterien ein Punktwert zugeordnet werden kann. Je höher der Gesamtpunktwert ist desto dringlicher ist die Maßnahme einzustufen. Die vorgeschlagene Bewertung der Baumaßnahmen soll jedoch nicht als Ausschlussbewertung gelten sondern die Maßnahmen in den Focus der Beratung rücken, denen unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen eine höhere strukturelle Bedeutung zuzuordnen ist.

Kriterium Nr. 1 „Jahr der Meldung“

Die Anzahl der Jahre seit der erfolgten Meldung wird mit 0,5 Punkten berücksichtigt. Jedoch nur bis zu einer maximalen Anzahl von 10 Jahren. Die maximale Punktzahl für dieses Kriterium ist damit auf 5 Punkte begrenzt.

Kriterium Nr. 2 „Zustand nach der Vermögensbewertung (NKF)“

Zustandsklassen	Punkte
A Keine Schäden	0
B geringe Schäden	0
C mittelmäßige kleinflächige Schäden	2
D mittelmäßige großflächige Schäden	4
E große Schäden	6

Kriterium Nr. 3 „Buslinienverkehr“

Bei einer vorh. Buslinie 2 Punkte, ohne Buslinie 0 Punkte.

Kriterium Nr. 4 „Ausgewiesener Radweg“

Mit Radwegausweisung 2 Punkte, ohne Radwegausweisung 0 Punkte.

Kriterium Nr. 5 „Erschließungsfunktion“

Funktion / Eigenschaft	Punkte
1. Innere Erschließung von Bauernschaften und Ortsteilen	5
2. Äußere Erschließung von Ortsteilen	4
3. Äußere Erschließung von Bauernschaften	3
4. Erschließung von Ackerflächen und Einzelgehöften	2
5. Erschließung von Ackerflächen	1

Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt danach 20 Punkte.

Der v. g. Punktekatalog wurde auf die Maßnahmenliste angewandt, das Ergebnis kann dem beigefügten Maßnahmekatalog (Anlage 1) entnommen werden.

Ergebnisübersicht der Punktezuordnung:

<u>Punkte</u>	<u>Anzahl der Maßnahmen</u>
0-2	keine
3-4	1
5-6	4
7-8	10
9-10	16
11-12	12
13-14	7
15-16	5
17-20	keine

Folgende Maßnahmen weisen nach der durchgeführten Bewertung 13 Punkte oder mehr auf.

Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Baukosten	Punkte gesamt
5.10	Oitrup	ab Neubauten => Feldstraße	8.000,00 €	16
6.5	Breite Straße	Einmündungsbereich Kreisstraße	16.800,00 €	16
6.6	Breite Straße	Einmündungsbereich Landstraße	10.600,00 €	16
6.7	Breite Straße	Kreuzungsbereich Weg n. Anroth	9.900,00 €	16
8.2	Lindweg		17.800,00 €	15
5.5	Sängerhof	Einm. Lippestr.	13.100,00 €	14
2.11	Brunnenstraße	Kreuzung Kettermann => Eiche	7.900,00 €	14
5.2	Kettlerholz	Raukloh bis Eggenstein	14.900,00 €	14
4.2a	Walthers Weg	v. Landstr. - Klosterstr. 2. BA	28.700,00 €	13
6.8	Breite Straße	ohne Lagebezeichnung	28.300,00 €	13
11.2	Baukeweg	Westlicher Bereich (Radweg R6)	18.600,00 €	13
14.3	Am Hachenbruch	vor Nr. 4b	7.800,00 €	13

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Punktebewertung vorrangig als ein Handwerkzeug dienen soll, um Baumaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog zur Durchführung vorschlagen zu können.

Beratung in der Sitzung am 30.06.2010:

Verwaltungsseitig wird auf die folgende redaktionelle Änderung hingewiesen: Der Baukeweg erfüllt entgegen der bisherigen Darstellung auch das Kriterium Nr. 3 „Buslinienverkehr“. Somit ergibt sich nunmehr folgendes tabellarisches Bild:

Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Baukosten	Punkte gesamt
5.10	Oitrup	ab Neubauten => Feldstraße	8.000,00 €	16
6.5	Breite Straße	Einmündungsbereich Kreisstraße	16.800,00 €	16
6.6	Breite Straße	Einmündungsbereich Landstraße	10.600,00 €	16
6.7	Breite Straße	Kreuzungsbereich Weg n. Anroth	9.900,00 €	16
8.2	Lindweg		17.800,00 €	15
11.2	Baukeweg	Westlicher Bereich (Radweg R6)	18.600,00 €	15
5.5	Sängerhof	Einm. Lippestr.	13.100,00 €	14
2.11	Brunnenstraße	Kreuzung Kettermann => Eiche	7.900,00 €	14
5.2	Kettlerholz	Rauksloh bis Eggenstein	14.900,00 €	14
4.2a	Walthers Weg	v. Landstr. - Klosterstr. 2. BA	28.700,00 €	13
6.8	Breite Straße	ohne Lagebezeichnung	28.300,00 €	13
14.3	Am Hachenbruch	vor Nr. 4b	7.800,00 €	13

Nach eingehender Beratung erfolgte folgender

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.06.2010:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

15 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme,

die zusätzlichen Maßnahmen

1.7 Recklingser Str.	rechte Fahrbahnspur mit Unterbau ca. 150 m	11.400,00 €
8.2 Lindweg	Deckenverstärkung 275 m	17.800,00 €
11.2 Baukeweg	Deckenverstärkung 300 m	18.600,00 €
5.5 Sängerhof	Deckenverstärkung 115 m	13.100,00 €

aus den Mitteln des Konjunkturprogramms II durchzuführen.

1 Lfd. Nr.	2 Ortsteil / Straße	3 Beschreibung	4 Bemerkung	5 Antrag von	6 Baukosten Betrag in EUR	7 Zustandsklasse laut NKF	Bewertung					
							Punkte Jahre	Punkte Zustand	Punkte Buslinie	Punkte Radweg	Punkte Erschließung	Punkte gesamt
Recklingsen												
1.1	Nehlerheide	Zufahrt Nehlerheide 20 + 22	Deckenverstärkung 125m	2000	7.800,00 €	D	5	4	0	0	2	11
1.3	Wirtschaftsweg	Bei Osthoff Dahlhoff	Deckenverstärkung 190m	2001	20.500,00 €	D	4,5	4	0	0	3	12
1.4	Nehlerheide	V. Römer bis Königslaube	Deckenverstärkung 910m	2002	37.700,00 €	D	4	4	0	2	1	11
1.5	Nehlerheide	Verbindung Nehlerheide=>Röhmer	Deckenverstärkung 225m	2004	16.500,00 €	D	3	4	0	0	3	10
1.7	Recklingser Str.	ab Kötter	rechte Fahrbahnspur mit Unterbau ca. 150 m	2006	11.400,00 €	D	2	4	0	0	5	11
1.8	Wirtschaftsweg	v. Böhmer => Landstraße	linke Fahrbahnspur mit Unterbau ca. 75 m	2006	7.400,00 €	D	2	4	0	0	1	7
1.11	Elisabeth-Dreckmann-Weg	(hinter Rohe)	Deckenverstärkung	2010		D	0	4	0	0	1	5
Natein												
2.1	Wi.-Weg zw. Landstr.	und Brunnenstr.	Deckenverstärkung 270m	2001	24.600,00 €	D	4,5	4	0	0	3	12
2.5	Weg zw. L670 u. Berksen	westl. von Schulze z.H. bis Kreuzung	Deckenverstärkung 300m	2004	20.800,00 €	D	3	4	0	0	1	8
2.8	Wirtschaftsweg	zw. L670 und Dinkerberg	Deckenverstärkung Einmündungsbereich	2004	4.300,00 €	D	3	4	0	0	1	8
2.10	Hündlingsen	v. Hündlingsen => Schulze z.H.	Deckenverstärkung 230m	2005	13.700,00 €	B	2,5	0	0	2	3	8
2.11	Brunnenstraße	Kreuzung Kettermann => Eiche	Deckenverstärkung 150m	2005	7.900,00 €	D	2,5	4	2	2	3	14
2.13	Berksen	Zufahrt Paschen, Antrag von priv.	Deckenverstärkung 65m	2005	4.100,00 €	D	2,5	4	0	0	2	9
2.15	Hachenev / Natein	Kurvenbereich nördl. Weg Ri. Natein	200 m² Deckenerneuerung	2007	10.000,00 €	D	1,5	4	0	0	1	7
Borgeln												
3.3	Hatropholser Straße	Teilstück 50 m	Erneuerung Bürgersteig 50m 2.BA (1.BA in 2088)	2005	4.300,00 €	C	2,5	2	0	0	5	10
3.4	Wirtschaftsweg	zw. Bördestr. u. Haselhorst	Deckenverstärkung 145m	2005	9.600,00 €	C	2,5	2	0	0	1	6
3.7	Asterstraße	Wi.Weg, Richtung Düsterweg	Deckenverstärkung	2010		C/D	0	4	0	0	1	5
Berwicke												
4.1	Merschweg	bei den Brücken	Spurrillensanierung teilw. 100m	2000	9.400,00 €	C	5	2	0	2	1	10
4.2a	Walthers Weg	v. Landstr. - Klosterstr. 2. BA	Deckenverstärkung 620 m	2000	28.700,00 €	D	5	2	0	2	4	13
4.3	Schmiedestraße	von Nr. 5 - 11	Deckenreparatur (Antrag Anlieger) 110m	2003	8.700,00 €	D	3,5	2	0	0	5	11
Dinker/Dorfwever												
5.2	Kettlerholz	Raukloß bis Eggenstein	Deckenverstärkung 1 BA, 200m	2001	14.900,00 €	D	4,5	2	0	2	5	14
5.5	Sängerhof	Einm. Lippestr.	Deckenverstärkung 115m	1999	13.100,00 €	D	5	2	0	2	5	14
5.7	Dinkerberg	Bereich vor der Putenfarm	Deckenverstärkung 75m u. Spurrillen 155m	2004	16.700,00 €	D	3	2	0	0	2	7
5.9	Dinker Berg	Zweite Einfahrt	Deckenreparatur 170m²	2005	6.400,00 €	C/D	2,5	4	0	2	2	11
5.10	Oltrop	ab Neubauten => Feldstraße	Deckenverstärkung 100m	2005	8.000,00 €	C/D	2,5	4	2	2	5	16
5.11	Flurstraße	vor den Neubauten (Anliegerantrag)	Rinne 3zeil Asphaltdecke anpassen	2008	26.500,00 €	D	1	4	0	0	5	10

1	2	3	4	5	6	7	Bewertung					
Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag von	Baukosten Betrag in EUR	Zustandsklasse laut NKF	Jahre	Punkte Zustand	Punkte Buslinie	Punkte Radweg	Punkte Freizeitanlage	Punkte gesamt
6	Klotingen											0
6.4	Zur Bonnekoh	Teilbereich	Deckenverstärkung 105m	2005	6.800,00 €	D	2,5	4	0	2	2	11
6.5	Breite Straße	Einnündungsbereich Kreisstraße	Deckenüberzug 450m²	2005	16.800,00 €	E	2,5	6	0	2	5	16
6.6	Breite Straße	Einnündungsbereich Landstraße	Deckenüberzug 450m²	2005	10.600,00 €	E	2,5	6	0	2	5	16
6.7	Breite Straße	Kreuzungsbereich Weg n. Anroth	Deckenüberzug 470m²	2005	9.900,00 €	E	2,5	6	0	2	5	16
6.8	Breite Straße	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung ca. 500 m	2006	28.300,00 €	D	2	4	0	2	5	13
6.9	Anroth	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung ca. 200 m	2006	12.000,00 €	D	2	4	0	0	2	8
7	Stocklarn/Balksen											
7.2a	Balksweg	von Eiche-Ahrens 2. BA	Deckenverstärkung 250m	04+06	11.500,00 €	D	3	4	0	0	2	9
7.3	Bruchstraße	v. Brücke in R. Stocklarn	Deckenverstärkung 50m	2004	3.200,00 €	D	3	4	0	0	2	9
7.4	In der Helle	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung 200m	2006	11.000,00 €	D	2	4	0	0	2	8
7.5	Stocklarn	Wi.-Weg östlich des Bolzplatzes	Deckenerneuerung 350m	2007	20.500,00 €	E	1,5	6	0	0	1	9
7.5	Stocklarn	Wi.-Weg östlich des Bolzplatzes	Alternativ 350m Rückbau als Schotterweg	2007	8.000,00 €	E	1,5	6	0	0	1	9
7.6	Stocklarn	Wi.-Weg zw. K7 u. Blumrother Str.	Deckenerneuerung 150 m² Schadstellen austausch	2007	12.800,00 €	D	1,5	4	0	0	1	7
8	Einecke / Ehningsen / Eineckerholsen / Merklingsen											
8.1	Am Hinkamp	Rchlg. Eineckerholsen	Deckenverstärkung 540m	2000	27.000,00 €	D	5	4	0	0	2	11
8.2	Lindweg		Deckenverstärkung 275m	2000	17.800,00 €	D	5	4	0	2	4	15
8.5	Merklingser Weg	Deiwesweg Ri. Oberbergstraße	Deckenausbesserung 300m²	2005	6.500,00 €	D	2,5	4	0	2	1	10
9	Eilmsen-Vellinghausen											
9.4	Eilmsen Wald	von Franzosenweg => Asylantheim	Deckenverstärkung	2010		D	0	4	2	0	2	8
9.5	Kleioh	Kreuzungsbereich Kothe	Deckenverstärkung	2010		D	0	4	0	2	3	9
10	Illingen											
10.2	Maßbrauck	von E. Wilms bis Werbinsky	Deckenverstärkung 220m	2002	13.300,00 €	D	4	4	0	2	2	12
10.3	Kleine Vöhde	bei Schulte Euler	Deckenverstärkung 650m	2002	33.300,00 €	D	4	4	0	0	2	10
11	Schwefe											
11.1	Verbindungsweg	L - 747 / Stangenweg	Deckenverstärkung 640m	2002	32.000,00 €	D	4	4	0	0	1	9
11.2	Baukeweg	Westlicher Bereich (Radweg R6)	Deckenverstärkung 300m	2005	18.600,00 €	D	2,5	4	0	2	4	13
12.3	Wirtschaftsweg	Wege zur Eselsbrücke (Radweg R6)	Deckenverstärkung	2010			0		0	2	1	3
12	Flerke											
12.4	Wirtschaftsweg	Von Papen Weg erster Weg	Wurzeleinwüchse 5 x und 6 m² Schadstelle	2005	9.500,00 €	D/E	2,5	6	0	0	1	10
12.5	Flerker Landwehr	Zufahrt zu Nr. 5	Deckenverstärkung 220 m	2005	12.600,00 €	D/E	2,5	6	0	0	2	11
13	Blumroth											
13.2	Auf der Witteborg	Witteborg bis Blumr. Str.2.BA	Deckenverstärkung / (Antrag Anlieger) 400m	2004	23.400,00 €	D	3	4	0	0	2	9
13.3	Heideweg	bei Schwefe	Deckenerneuerung 40m	2006	4.700,00 €	C	2	2	0	0	2	6
14	Welver Zentralort											
14.3	Am Hachenbruch	vor Nr. 4b	Entwässerungsrinne (Antrag Anlieger) 30m	2003	7.800,00 €	D	3,5	4	0	0	5	13

1 Lfd. Nr.	2 Ortsteil / Straße	3 Beschreibung	4 Bemerkung	5 Antrag von	6 Baukosten Betrag in EUR	7 Zustandsklasse laut NKF	Bewertung									
							Punkte Lähre	Punkte Zustand	Punkte Buslinie	Punkte Radweg	Punkte Erschließung	Punkte gesamt				
15	Scheidungen															
15.1	Hudeweg	bei Bispings Hof	Deckenverstärkung 180m	2005	13.100,00 €	D	2,5	4	0	0	2	4	4	13		
15.2	Schattenweg	v. Neustadstr.-Einmündung	Deckenverstärkung 180m	2005	20.000,00 €	D	2,5	4	0	0	0	5	12			
15.4	Kaltenhagen	L 669 (Strommast) => bis Kreuzung	Deckenverstärkung 460m	2004	24.500,00 €	D	3	4	0	0	0	2	9			

Summe der gesamten bisher nicht erledigten / beauftragten Maßnahmen : **678.700,00 €**

Summe der zur Durchführung vorbeschriebenen zusätzlichen Maßnahmen: **60.400,00 €**

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 20-21-00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 17.06.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17.06.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17.06.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 16.6.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	30.06.2010	Genehmigt in Mehrheit	11	5	
Rat	14	oef	14.07.2010				

Haushalt 2010; Dringlichkeitsliste für Investitionsmaßnahmen nach § 82 GO NRW

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

Die Gemeinde Welper befindet sich in der ganzjährigen vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 Abs. 2 GO NRW (Nothaushaltsrecht). Um Investitionen für das Haushaltsjahr 2010 zu ermöglichen, hat sie eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen, unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu erstellen. Die Investitionen unterliegen der Zustimmung der Kommunalaufsicht!

Das Innenministerium NRW hat mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in seinem Leitfaden vom 06.03.2009 „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ die Verfahrensweise hinsichtlich der kommunalaufsichtlichen Behandlung von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung bzw. im Nothaushaltsrecht geregelt.

Danach sind die beabsichtigten Investitionen in einer Dringlichkeitsliste nach rentierlichen (Dringlichkeitsteilliste A) und nicht rentierlichen Investitionen (Dringlichkeitsteilliste B) zu differenzieren. Rentierliche Investitionen sind ausschließlich solche, die sich über Gebührenhaushalte refinanzieren. Alle anderen sind un- bzw. teilrentierlich. Die Dringlichkeitsliste ist als **Anlage 1** angefügt.

Die Dringlichkeitsliste erfüllt im Wesentlichen die kommunalaufsichtsrechtliche Funktion, den möglichen Kreditrahmen einer Kommune abzustecken bzw. festzulegen. In den Haushaltsjahren 2005-2007, als sich die Gemeinde Welper im sogenannten „Nothaushaltsrecht“ befand, wurden keine neuen Kreditaufnahmen vorgenommen. Insofern schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen der Finanzierung von Investitionen, auch zukünftig auf eine Neuaufnahme von Krediten zu verzichten. Dies bedeutet, dass die investiven Auszahlungen durch investive Einzahlungen zu decken sind. Unabhängig einer nicht erforderlichen Kreditgenehmigung, hat die Kommunalaufsicht die Freigabe der Investitionsmaßnahmen zu erteilen.

Die Finanzierung der Maßnahmen aus der Dringlichkeitsliste ist der beigefügten **Anlage 2**

zu entnehmen. Sie basiert ausschließlich auf sichere Einzahlungen. Zeile 18 (Zuwendungen) enthält die investiven Zuweisungen wie die allgemeine Investitionspauschale, Schulpauschale, Sport- und Feuerschutzpauschale, Zeile 19 (Veräußerungserlöse) den Verkaufserlös des Kindergarten Stocklarns (75.000 €) sowie des alten Unimogs (25.000 €). Der Ansatz für Einzahlungen aus Beiträgen (Zeile 21) wird nach internen Planungen auf 81.000 € festgesetzt.

Erläuterungen zur Dringlichkeitsteilliste B (un- oder teilrentierliche Maßnahmen)

Nr. 1, 2 und 24

Beschluss des Rates vom 26.05.2010

Nr. 3 - Büromöbel

Es ist eine Neuanschaffung von Büromöbeln für sämtliche Arbeitsplätze im Rathaus vorgesehen. Grund für die Anschaffung ist, dass teilweise die montierten Container defekt und nicht mehr zu reparieren sind. Ersatzteile sind nicht zu bekommen, da die Möblierung aus den 80er Jahren stammt. Die Schreibtische verfügen über keine geeignete Kabelführung. Die Arbeitsplätze erfüllen nicht die Anforderungen der Bildschirmarbeitsplatzverordnung. Die Bürodrehstühle sind teilweise defekt, Ersatzteile sind nicht lieferbar.

Grundsätzlich wird unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ein Kompletttausch vorgeschlagen, da dann mit einem Preisnachlass von 20% zu rechnen ist.

Es besteht auch die Variationsmöglichkeit, einen Austausch der Möblierung sukzessive etagenweise vorzunehmen, allerdings dann ohne Preisnachlass (Kosten insgesamt 68.000 €; 2010 UG 10.000 €; 2011 EG 28.000 €, 2012 OG 30.000 €). Auf Grund des erheblichen Preisunterschieds sollte hierauf jedoch verzichtet werden.

Nr. 4 - Beamer

Für den Ratssaal soll ein fest zu installierender Beamer angeschafft werden. Da eine Deckenmontage nicht möglich ist, soll ein Gerät mit Wandhalterung angeschafft werden, dass über ein spezielles Objektiv verfügt.

Nr. 6 - Anbaugerät für Unimog - Salzstreuer

Das alte Gerät (ca. 20 Jahre alt) ist defekt und kann nur noch manuell eingestellt werden, weil die Elektronik defekt ist. Eine Reparatur würde den Wert des Gerätes bei weitem überschreiten.

Nr. 7 - Ersatzanschaffungen Bauhof

Hierunter fällt die Anschaffung eines Anbaugerätes für den Schlepper (4.200 €), dass in der Vergangenheit immer ausgeliehen wurde, sowie Ersatzanschaffungen für Verschleißgeräte (Handrasenmäher, Motorsägen und Freischneider).

Nr. 8 - 13

Anschaffungen laut Brandschutzbedarfsplan sowie Bedarfsanmeldung durch die Wehrleitung.

Nr. 23 - GIS-Softwarekomponente

Durch die europaweite Einführung eines einheitlichen Lagebezugssystems (ETRS89/UTM) wird das bisherige System Gauß-Krüger abgelöst. Aus diesem Grund ist die Anschaffung eines Datenkonverters (Softwarekomponente) für die GIS-Software zwingend erforderlich, da ansonsten keine Datenaktualisierungen ins GIS-System der Gemeinde Welper (ArcView) mehr erfolgen können.

Nr. 27 - Erwerb wvk-Fondanteile

Nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (EFoG) hat die Gemeinde Welver bislang Fondanteile der Westfälischen Versorgungskasse (wvk) erworben. Hintergrund dieses Erwerbs ist der Aufbau eines Vermögens das dazu dienen soll, zukünftige Pensionsverpflichtungen zu decken.

Nr. 28 - Investitionen aus laufenden Geschäftsbetrieb

Mit der Einführung des NKF zum 01.01.2005 wurde der Investitionsbegriff neu definiert. Danach stellen „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG; Anschaffungskosten > 60 bis 410 €) Investitionen dar. Diese Wirtschaftsgüter werden nach den Regelungen bei der Gemeinde Welver in dem Jahr abgeschrieben, in dem sie angeschafft werden. Darüber hinaus ergeben sich regelmäßig im Laufe des Haushaltsjahres Ersatzinvestitionen die nicht planbar sind (z. B. durch defekte Wirtschaftsgüter, die nicht reparabel sind, oder deren Reparatur unwirtschaftlich wäre). Um auch die Finanzierung dieser Investitionen sicherzustellen, muss eine Ausweisung im Gesamtfinanzplan erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, die in der Anlage 1 aufgeführten Investitionen für das Haushaltsjahr 2010.

**Dringlichkeitsliste: Investitionen der Gemeinde Welver
nach § 82 GO n. F. für das Haushaltsjahr 2010**

Kategorie 1: Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind (gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich ein Zwang zum Handeln ergibt (z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen))
Kategorie 2: Auszahlungen für dringend notwendige Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz, wenn ein Verzicht oder zeitlicher Aufschub eindeutig unwirtschaftlich wäre.
Kategorie 3: Weitere Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes bewilligt wurden oder sicher ist, dass sie bewilligt werden.

Nr.	Kategorie	IV-Nummer	Konto	Investitionsmaßnahme	Gesamtauszahlungen		ggf. Beteiligung durch Dritte	Eigenanteil der Gemeinde (GV)	
					insgesamt	davon in 2010		VJ	lfd. HJ
1	R	IV-1110003	091102	Nachrüstung PW Schwefe mit Mess- und Regeltechnik	15.000,00 €	15.000,00 €		15.000,00 €	
2	R	IV-1110005	091102	Nachrüstung PW Illingen mit Mess- und Regeltechnik	15.000,00 €	15.000,00 €		15.000,00 €	
3	R	IV-1110006	091102	Ersatzbeschaffung Pumpstechnik PW Aufswinkel	10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	
4	R	IV-1110006	091102	Kanalisation Dinker Berg	320.000,00 €	190.000,00 €		190.000,00 €	130.000,00 €
5	R	IV-1111001	091102	Druckrohrleitung Beckumer Str. 55	19.000,00 €	19.000,00 €		19.000,00 €	
6	R	IV-1111003	091102	Druckrohrleitung Hesselinkamp	21.000,00 €	21.000,00 €		21.000,00 €	
7	R	IV-1111004	091102	Druckrohrleitung Vellinghauser Straße	71.000,00 €	71.000,00 €		71.000,00 €	
Summe rentierliche Maßnahmen (Dringlichkeitsliste A)					471.000,00 €	341.000,00 €	- €	341.000,00 €	130.000,00 €
1	1	IV-0120000	011100	Software FB 3 - digitale Zeichensoftware (Rathaus)	4.800,00 €	4.800,00 €		4.800,00 €	
2	1	IV-0120000	081100	Außenschaufkasten (Rathaus)	2.100,00 €	2.100,00 €		2.100,00 €	
3	1	IV-0120000	081100	Neuanschaffung Büromöbel (Rathaus)	55.000,00 €	55.000,00 €		55.000,00 €	
4	1	IV-0120000	081100	Beamer Ratssaal (Rathaus)	1.500,00 €	1.500,00 €		1.500,00 €	
5	3	IV-0125000	071100	Ersatzanschaffung Unimog (Bauhof)	164.500,00 €	164.500,00 €	164.500,00 €	- €	
6	1	IV-0125000	071100	Ersatzanschaffung Anbaugerät Unimog - Salzstreuer	20.000,00 €	20.000,00 €		20.000,00 €	
7	1	IV-0125000	081100	Ersatzanschaffungen Bauhof	8.000,00 €	8.000,00 €		8.000,00 €	
8	3	IV-0220000	071100	Anschaffung eines Gerätewagens (GW); Feuerwehr; Konjunkturpaket II	40.700,00 €	40.700,00 €	31.700,00 €	9.000,00 €	
9	1	IV-0220000	071100	Anschaffung eines Mannstransportwagens (MTW); Feuerwehr	23.000,00 €	23.000,00 €		23.000,00 €	
10	1	IV-0220000	081100	Anschaffung von 16 Funkgeräten (GP 360); Feuerwehr	9.600,00 €	9.600,00 €		9.600,00 €	
11	1	IV-0220000	081100	Anschaffung von 40 Funkmeldern; Feuerwehr	10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	
12	1	IV-0220000	081100	Anschaffung von 2 Chemikalienanzügen; Feuerwehr	4.000,00 €	4.000,00 €		4.000,00 €	
13	1	IV-0220000	081100	Anschaffung eines pneumatischen Lichtmastes; Feuerwehr	2.500,00 €	2.500,00 €		2.500,00 €	
14	1	IV-0310000	081100	Verwaltungsrechner (3 PC's + 1 Laptop); GS Borgeln	4.500,00 €	4.500,00 €		4.500,00 €	
15	1	IV-0310000	081100	Erichtung eines Computerraums - investiv (GS Borgeln)	2.300,00 €	2.300,00 €		2.300,00 €	
16	1	IV-0310000	081100	Tisch Lehrzimmer für 18 Personen, 5 x 2 m (GS Borgeln)	1.200,00 €	1.200,00 €		1.200,00 €	
17	1	IV-0312000	081100	Laptop für den Einsatz in den Klassen (GS Welver)	1.250,00 €	1.250,00 €		1.250,00 €	
18	1	IV-0312000	081100	Verwaltungsrechner (2 PC's + 1 Laptop); GS Welver	3.500,00 €	3.500,00 €		3.500,00 €	
19	3	IV-0312000	081100	EDV-Ausstattung an den Schulen; Konjunkturpaket II	21.800,00 €	21.800,00 €	21.800,00 €	- €	
20	1	IV-0320000	081100	Einrichtung einer Telefonanlage (HS Welver)	5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	
21	1	IV-0320000	081100	Chemiekalien- und Gefahrenstoffschränk (HS Welver)	2.200,00 €	2.200,00 €		2.200,00 €	
22	1	IV-0320000	081100	Verwaltungsrechner (4 PC's + 1 Laptop); HS Welver	4.500,00 €	4.500,00 €		4.500,00 €	
23	1	IV-0910000	011100	GIS-Softwarekomponente; Umstellung auf ALKIS (Rathaus)	5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	
24	1	IV-0910000	011100	GIS-Arbeitsplatz (Rathaus)	6.200,00 €	6.200,00 €		6.200,00 €	
25	2	IV-1210005	091102	Gehweg Buchenstrasse	90.000,00 €	90.000,00 €		90.000,00 €	
26	2	IV-1210006	091102	Ausbau Gewerbegeb. Scheidungen	260.000,00 €	260.000,00 €		260.000,00 €	
27	2			Erwerb Anteile wkv-Fonds	12.500,00 €	12.500,00 €		12.500,00 €	
28	1			Investitionen aus laufendem Geschäftsbetrieb	82.400,00 €	82.400,00 €		82.400,00 €	
Summe un-/teilrentierliche Maßnahmen (Dringlichkeitsliste B)					848.050,00 €	848.050,00 €	218.000,00 €	630.050,00 €	- €
Gesamtsumme					1.319.050,00 €	1.189.050,00 €	218.000,00 €	971.050,00 €	130.000,00 €

= Maßnahmen sind bereits oder werden aktuell umgesetzt

Text	UrBudget
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	1.006.241,00
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	100.000,00
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	81.000,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	2.600,00
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.189.841,00
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	0,00
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-691.000,00
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-485.550,00
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-12.500,00
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-1.189.050,00
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	791,00

Selektion: Währung EUR, BABZeile [] 4500 - 5800

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 2.1 Az.: 32-30-00	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Hückelheim 06.04.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 27.05.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 27/05/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 28/05/10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 27/05.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	11	oef	16.12.09	Genehmigt m. Mehrheit	15	13	1
BPU	15	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	20	oef	21.04.10	ohne Beratung			
BPU	<u>15</u>	oef	09.06.10	abgelehnt m. Mehrheit	7	8	
KFR	13	oef	30.06.10	" "	4	11	
RAT	<u>15</u>	oef	17.02.10				

Betr.: Klimaschutz in Welver

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.12.2009:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver vom 25.11.2009 (Anlage 1) sowie die Begründung vom 02.12.2009 (Anlage 2) -

Beschlussvorschlag:

Zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Rates vom 16.12.2009:

Der Rat beschließt mehrheitlich mit

- 15 Ja-Stimmen
- 13 Nein-Stimmen
- 1 Stimmenthaltung

die Verlegung des Antrags in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt aufgrund der zahlreichen, noch offenen Fragen einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen werden gebeten, ihren Antrag weiter zu konkretisieren.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010 sowie die Antragsergänzung mit Beschlussvorschlag vom 07.04.2010 (Anlage 3)! -

Zum Thema 'Klimaschutz' ist verwaltungsseitig folgende Anmerkung zu machen:

Die Kreisverwaltung Soest beabsichtigt in 2010 die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Soest unter Einbeziehung der Kommunen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der Klimaschutzinitiative gefördert. Die Vorhabensbeschreibung zu diesem Projekt ist als Anlage 4 beigefügt. Das beabsichtigte Klimaschutzkonzept ist auch eine Voraussetzung für die längerfristige Förderung zur Beschäftigung eines kreiseigenen Klimaschutzmanagers. Letztlich sollen der Kreis Soest und seine Kommunen als Energiemodellregion mit ganzheitlichem Ansatz etabliert werden.

Für die Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wurde zwischenzeitlich im Rahmen des laufenden Geschäfts der Verwaltung eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis geschlossen. Demnach besteht nun für die Gemeindeverwaltung gegenüber dem Kreis die Mitwirkungspflicht bei der Unterstützung des partizipativen Ansatzes (Ansprechpartner, Einladungen, Räume stellen, Unterstützung bei der Motivation der Bevölkerung sowie der Gewerbetreibenden, Zusammenstellung regionaler Daten etc.). Eine finanzielle Belastung entsteht für die Gemeinde Welver jedoch nicht.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

BPU vom 21.04.2010:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne weitere Beratung in die nächste Sitzung des BPU am 09.06.2010 verwiesen.

Beschluss des BPU vom 09.06.2010:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeinde Welver ist sich ihrer Verantwortung für den Klimaschutz bewusst und unterstützt das Ziel der Bundes- und Landesregierung, die globale Durchschnittstemperatur um nicht mehr als zwei Grad Celsius ansteigen zu lassen. Zu diesem Zweck nimmt die Gemeinde Welver am European Energy Award teil. Die Gemeinde beantragt bei der Bezirksregierung Arnsberg die Genehmigung für die Leistung des erforderlichen Eigenanteils.“

wird bei

7 Ja-Stimmen und
8 Nein-Stimmen

abgelehnt:

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Bauwesen Az.: 61-15-03/1	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 07.04.2010	

Bürgermeister	<i>J. 27.05.10</i>	Allg. Vertreter	<i>29/05/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 28/05/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>27/05/10 J.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	21	oef	21.04.2010	ohne Beratung			
BPU	<i>12</i>	oef	09.06.2010	<i>einstimmig</i>			
HFA	<i>14</i>	<i>oef</i>	<i>30.06.10</i>	<i>s. Seite 3</i>			

RAT *16 oef 14.07.10*

Betr.: Mobilfunk in Welver

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010 mit einem ergänzenden Fragenkatalog vom 01.04.2010! -

Seitens der Verwaltung konnte der Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bislang urlaubsbedingt nicht vollständig bearbeitet werden. Die Antworten werden zur Sitzung nachgereicht werden.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.06.2010:

Eine inhaltliche Beratung des Tagesordnungspunktes hat in der Sitzung am 21.04.2010 nicht stattgefunden. Nachfolgend ist die zur Sitzung vorgelegte Beantwortung der Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aufgeführt:

zu 1.

Der Kreis Soest ist gem. § 60 Abs.1 BauO NRW die Bauaufsichts- und Baugenehmigungsbehörde für die Gemeinde Welver. Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird im bauaufsichtlichen Verfahren gem. § 36 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Der Kreis Soest kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Über diese gesetzlich festgelegte Zuständigkeit hinaus besteht keine freiwillige Vereinbarung.

zu 2.

Ja.

zu 3.

Nein. Ein Kontakt mit den Mobilfunkanbietern findet im Zuge konkreter Anfragen und Erörterungen hinsichtlich Standorte bzw. der Standortsuche für einen bestimmten Bereich statt.

zu 4.

Ja.

zu 5.

Im Rahmen des Abstimmungsprozesses zum Ausbau bzw. Erhalt der Mobilfunknetze wird die Gemeinde entsprechend über die Planung informiert. Eine Netztopologie für die ganze Gemeinde Welper wird dabei nicht dargestellt.

zu 6.

Ja.

zu 7.

Ja. Als Ersatzstandort für die Anlage auf dem alten Raiffeisengelände ist ein Bereich zwischen Welper und Klotingen vorgeschlagen worden. Dieser Standort wurde jedoch von den Mobilfunkbetreibern negativ beurteilt. Kommunale Liegenschaften wurden bei der Betrachtung nicht berücksichtigt.

zu 8.

Dazu lässt sich eine Einschätzung nur schwer vornehmen. Im Rahmen ihrer Interessen sind die Mobilfunkbetreiber schon an einvernehmlichen Lösungen interessiert.

zu 9.

In bisherigen Verfahren ist es dazu nicht gekommen.

zu 10.

Einige bestehende Altanlagen wurden zu einem Zeitpunkt errichtet, als es die „Freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung“ noch nicht gab. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung NRW wurden sie zudem als genehmigungsfreies Vorhaben auf der Grundlage des § 65 BauO NRW errichtet. Seit der o.g. Selbstverpflichtung hat es im Bereich der Gemeinde Welper keine Planungen zur Errichtung von Mobilfunkanlagen in sensiblen Bereichen wie Kindergärten und Schulen gegeben. Bei der Betrachtung des Umfeldes werden bei zukünftigen Standortsuchverfahren vorhandene sensible Einrichtungen in die Bewertung mit einfließen.

Beratung im BPU vom 09.06.2010:

Durch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird das als Anlage beigefügte Schreiben mit der Überschrift „Standortkonzept Mobilfunk in Welper“ als Tischvorlage vorgelegt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Welper erklärt ihren Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten. Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Westphal 26.05.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17.06.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17.06.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18./6./10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	14	oef	09.06.2010	abgelehnt m. Mehrheit	7	8	
HFA	15	oef	30.06.2010	" "	7	9	
Rat	17	oef	14.07.2010				

Betr.: Regionale 2013

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 25.05.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.06.2010:

-Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 25.05.2010-

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschluss des BPU vom 09.06.2010:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeinde Welper übernimmt zur Profilierung des Regionale-2013-Projektes „Radnetz Südwestfalen“ die Funktion als „Das Tor nach Südwestfalen“. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Überlegungen an, das vordere Gebäude von Haus 3 des ehemaligen Kinderheimes Eilmser Wald aus dem Nutzungs- und Verwertungskomplex zur möglichen Nutzung als Beherbungs- und Fahrradstation herauszulösen. Die Verwaltung wird beauftragt, sich beim Kreis Soest und den anderen beteiligten Kreisen für diesen Projekt-Baustein stark zu machen.“

wird bei

7 Ja-Stimmen und
8 Nein-Stimmen

abgelehnt.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.06.2010 :

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** mit

7 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen

den modifizierten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen:

„Die Gemeinde Welver übernimmt zur Profilierung des Regionale-2013-Projektes „Radnetz Südwestfalen“ die Funktion als „Das Tor nach Südwestfalen“. Um diesem Anspruch auch in materieller Hinsicht gerecht zu werden, will die Gemeinde im Fall einer etwa 80%igen Förderung durch die Regionale 2013 das vordere Gebäude von Haus 3 des ehemaligen Kinderheimes Eilmser Wald aus dem Nutzungs- und Verwertungskomplex herauslösen und zur besseren Gewinnung eines privaten Investors und Pächters in den Grundzügen zu einer Beherbergungs- und Fahrradstation ausbauen. Dazu gehörten u.a. die energetische Sanierung, die Zimmeraufteilung, die sanitären Anlagen, die KÜcheneinrichtung sowie die Fahrradstation. Perspektivisch sollte sich auch die Entwicklung einer Umweltstation anschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, sich im Kreis Soest und den anderen beteiligten Kreisen für diesen Baustein des besagten Regionale-Projektes stark zu machen und die entsprechenden Kosten zu ermitteln. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, zusammen mit der Wirtschaftsförderung des Kreises mögliche Investoren und Pächter für die Beherbergungs- und Fahrradstation zu werben.“

ab und empfiehlt dem Rat eine entsprechende Beschlussfassung.

Welver - das Tor nach Südwestfalen

- ein Beitrag zum Regionale-Projekt „Radnetz Südwestfalen“ -

Die Gemeinde Welver hat mit ihren Grundsatzbeschlüssen, sich zur fahrradfreundlichen Gemeinde entwickeln zu wollen und sich am Regionale- 2013-Projekt „Radnetz Südwestfalen“ zu beteiligen, die Bedeutung des Radfahrens für Gesundheit und Erholung, für Alltagsmobilität und Tourismus erkannt.

Jetzt ist es vordringlich, einen substantiellen Beitrag zum Regionale-Projekt einzubringen.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeinde Welver übernimmt zur Profilierung des Regionale-2013-Projektes „Radnetz Südwestfalen“ die Funktion als „**Das Tor nach Südwestfalen**“. Um diesem Anspruch auch in materieller Hinsicht gerecht zu werden, will die Gemeinde im Fall einer etwa 80%igen Förderung durch die Regionale 2013 das vordere Gebäude von Haus 3 des ehemaligen Kinderheimes Eilmser Wald aus dem Nutzungs- und Verwertungskomplex herauslösen und zur besseren Gewinnung eines privaten Investors und Pächters in den Grundzügen zu einer **Beherbergungs- und Fahrradstation** ausbauen. Dazu gehörten u.a. die energetische Sanierung, die Zimmeraufteilung, die sanitären Anlagen, die Kücheneinrichtung sowie die Fahrradstation. Perspektivisch sollte sich auch die Entwicklung einer **Umweltstation** anschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, sich im Kreis Soest und den anderen beteiligten Kreisen für diesen Baustein des besagten Regionale-Projektes stark zu machen und die entsprechenden Kosten zu ermitteln. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, zusammen mit der Wirtschaftsförderung des Kreises mögliche Investoren und Pächter für die Beherbergungs- und Fahrradstation zu werben.“

Begründung:

Die Nachbarschaft von Vellinghausen-Eilmsen zur Fahrradregion Münsterland und die Nähe zur A2-Anschlussstelle Hamm-Uentrop prädestinieren die Gemeinde Welver für das Regionale-Projekt „Radnetz Südwestfalen“ als **Tor nach Südwestfalen** für Radfahrer zu fungieren. Als „das Tor nach Südwestfalen“ könnte Welver landesweit ein positives Image bekommen und im Sinne von Erholung und Tourismus auf sich aufmerksam machen. Dies wiederum wäre Wirtschaftsförderung im besten Sinne, insbesondere im Hinblick auf die Gastronomie und den Übernachtungstourismus.

Mit dem ehemaligen Kinderheim Eilmser Wald steht der Gemeinde Welver ein Gebäudekomplex von weitgehend hervorragender Substanz und in schöner Lage zur Verfügung, das auf ein schlüssiges Nutzungskonzept wartet. Die Herauslösung des besagten Gebäudes für eine Beherbergungs- und Fahrradstation wäre mit der weiteren Nutzung und Verwertung des Restkomplexes kompatibel.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Held Datum: 17.06.2010	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17.06.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17/06/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18.6.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	16	oef	30.06.2010	Genehmigt einstimmig			4
RAT	18	oef	14.02.2010				

**Neubildung der Verbandsversammlung 2010 – 2015 des Lippeverbandes
hier: Benennung einer/eines Delegierten**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

- Siehe beiliegendes Schreiben des Lippeverbandes vom 02.06.2010! –

Bei der Neubildung der Verbandsversammlung 2010 – 2015 des Lippeverbandes steht der Gemeinde Welper unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagene Stimmgruppe „Städte und Gemeinden“ bestätigt wird, die Entsendung einer/eines Stimmgruppendelegierten zu.

Bei der Benennung der Delegierten sind nach § 13 (1) – (5) Lippeverbandsgesetz folgende Bedingungen zu beachten:

- Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied des Lippeverbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder wer den Organen des Mitgliedes angehört.
- Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht.
Das gilt **nicht** für Delegierte von Stimmgruppen.
- Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden.
Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung anzusehen.

Für alle Delegierten gilt, dass sie sich nicht vertreten lassen können.

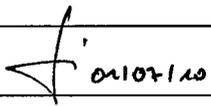
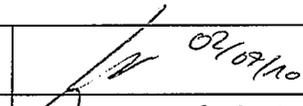
Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, als Stimmgruppendelegierten für die Verbandsversammlung

Herrn Bürgermeister Ingo T E I M A N N

zu benennen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1	Sachbearbeiterin: Grümme-Kuznik Datum: 01.07.2010

Bürgermeister	 01.07.10	Allg. Vertreter	 01.07.10
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	 01.07.10

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	19	oeff	14.07.2010				

**Betr.: Festlegung eines verkaufsoffenen Sonn- und Feiertags;
hier: Antrag des Gewerbeverein Welver vom 01.07.2010;**

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 14.07.2010:

Der Gewerbeverein Welver beantragt die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages an jedem 03. Oktober eines Jahres.

Der Gewerbeverein ist Mitorganisator des „5 am Tag Familienmarathons“, der an jedem 03. Oktober eines Jahres stattfindet. Nunmehr wurde der Start- und Zielbereich für diesen Tag erstmalig durch das Organisationsteam auf den Marktplatz verlegt, was auf sehr positive Resonanz bei den ortsansässigen Gewerbetreibenden stieß.

§ 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde, an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen durch Verordnung für die Dauer von fünf Stunden freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke und Ortsteile beschränken. Auf die Hauptgottesdienste ist Rücksicht zu nehmen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW hat per Erlass vom 17.12.2009 festgelegt, dass die Sonntagsfreigaben in NRW unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Vorrangs der Sonn- und Feiertagsruhe im Sinne eines Regel-Ausnahme-Gebots eines der Sonntagsfreigabe gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Das Verbot der Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist somit die Regel. Eine Ausnahme - also die Öffnung an diesen Tagen - ist nur aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses möglich, das über ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse hinausgeht.

Der Gewerbeverein Welver hat hier eine Freigabe aufgrund des bereits fest installierten „5 am Tag Familienmarathon“, also aus Anlass eines überregional bekannten Sportfestes beantragt, so dass hier die Sonntagsfreigabe im öffentlichen Interesse liegt und dem Erfordernis eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes

des entspricht. Der in seiner Attraktivität immer stärker werdende „5 am Tag Familienmarathon“ erreicht eine immer stärker werdende überörtliche Bedeutung, mit der Folge, dass diese Sonntagsöffnung im öffentlichen Interesse steht.

Die Freigabe sollte sich aufgrund des Start- und Zielortes auf dem Marktplatz nur auf Verkaufsstellen im Zentralort beziehen.

Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 6 LÖG ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen, der herkömmlich hier vor Ort in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr stattfindet. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an die fünf Öffnungsstunden in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr festzusetzen.

Aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertages am 03. Oktober eines Jahres sowie die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Welper.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Welver

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) wird die Gemeinde Welver als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Welver vom 14.07.2010 für das Gebiet der Gemeinde Welver folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Die Verkaufsstellen im Zentralort der Gemeinde Welver dürfen am 03. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 13 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) geahndet werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Welver, den . .2010

Der Bürgermeister

- Teimann -

Bekanntmachungsverordnung

Die Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

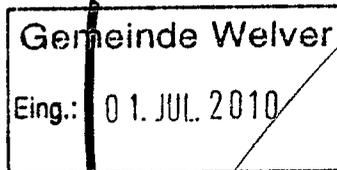
Welper, den

gez. Teimann
Bürgermeister

Gewerbeverein Welver e.V., Luisenstr. 1, 59514 Welver

Gemeinde Welver
Z. Hd. Herrn Bürgermeister
Ingo Teimann
Am Markt 4

59514 Welver



Welver, 01.07.2010

Antrag auf Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags am 03. Oktober

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

der Gewerbeverein Welver ist bekanntlich Mitorganisator des „5 am Tag Familienmarathons“ an jedem 03. Oktober eines Jahres.

Nicht zuletzt auf Grund der Initiative der Gemeindeverwaltung ist der Start- und Zielbereich erstmalig durch das Organisations-Team auf dem Marktplatz festgelegt worden.

Der Gewerbeverein hat nunmehr durch Abfrage der ortsansässigen Gewerbetreibenden -nicht nur in der Einkaufsstraße „Am Markt“ -eine sehr positive Resonanz erhalten. Auf Grund dieser Tatsache, beantragt der Gewerbeverein Welver, für den 03. Oktober eines jeden Jahres einen verkaufsoffenen Sonntag durch den Rat der Gemeinde Welver festzusetzen.

Wir sind uns sicher, dass der positive Trend des Familienmarathons überregionale Wirkung hat und eine Attraktivitätssteigerung Welvers mit sich trägt.

Über eine positive Aufnahme und Beschlussfassung unseres Antrags würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen